Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 117 (1949)

Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 2 74 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 13 Fr., halbjährlich 6 Fr. 70 (Postkonto VII 128). Postabonnemente 50 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint am Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte sind zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 24. November 1949 **117. Jahrgang • Nr. 47**

Inhaltsverzeichnis: Für unsere katholische Schweizer Universität — Abkommen zwischen den schweizerischen Bischöfen und dem Staatsrat des Kantons Freiburg über die Förderung und finanzielle Sicherstellung der Universität Freiburg — Rechtes Recht — Gebet zu Maria — Der Zölibat in katholischer Beleuchtung — Vierzig Jahre Providentia — Randglossen zum Entwurf des Luzernischen Erziehungsgesetzes — Das Fest des hl. Franz Xaver und der Priestermissionstag — Totentafel — Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistum Basel — Wirklich vergessen? — Rezensionen

Für unsere katholische Schweizer Universität

Der kommende erste Adventsonntag wird für die katholische Schweiz und ihre Universität eine entscheidende Bedeutung haben. Am Katholikentag zu Luzern hat der Hl. Vater in seiner Radiobotschaft die Parole ausgegeben: «Wir gedenken der katholischen Universität Freiburg, für deren Ausbau und Vervollkommnung ihr mit der wirtschaftlichen und geistigen Hilfe nicht kargen möget!» und Bundesrat Philipp Etter hatte den Worten des Papstes die Mahnung des Laienapostels vorausgeschickt: «Die Universität Freiburg muß Stolz, Sorge und Anliegen aller Schweizer Katholiken sein, und wenn unsere Bischöfe euch aufrufen werden zur frohen, opferbereiten Tat, dann erwärmt euer Herz und öffnet eure Hände!»

Am letzten Sonntag wurde der Hirtenbrief unserer Bischöfe dem Volk verkündet, der das Kirchenopfer des ersten Adventsonntags für die Universität Freiburg warm empfiehlt. Es ist Pflicht besonders der Schweizer Geistlichkeit, diesem Aufruf von Papst, Bischöfen und katholischen Laien selber Folge zu leisten und die Gläubigen dazu aufzumuntern. Besonders die Pfarrer werden am kommenden Sonntag einen letzten eindringlichen Appell an ihre Herde richten. Aus dem Bericht von Universitätsrektor Dr. Vasella geht hervor, daß die finanzielle Lage unserer katholischen Hochschule prekär geworden ist. Würde das Sammelresultat wesentlich unter der im Abkommen zwischen den schweizerischen Bischöfen und dem Freiburger Staatsrat gewünschten Summe von 400 000 bis 500 000 Franken liegen, so würde eine eigentliche Krisenstimmung, eine tiefe Enttäuschung die Folge sein, welche schließlich zu einer unabsehbaren Katastrophe führen könnte. Wenn Rektor Vasella in seinem offiziellen Bericht am Dies Academicus sagen mußte: «Die Universität befindet sich ökonomisch in einer Lage, die mindestens als schwierig bezeichnet werden muß.» — «Freiburg hat in der finanziellen Hilfe (für die Universität) die Grenze des Möglichen erreicht.» Würde unsere katholische Hochschule ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen können und «abserbeln» und schließlich eingehen, so würde der kulturellen Bedeutung der katholischen Schweiz ein schwerer Schlag versetzt, schlimmer noch als durch die Ereignisse des Sonderbundes.

Der geniale Schöpfer der katholischen Universität, Georges Python, wollte eine Staatsuniversität errichten, aus guten Gründen. Bis jetzt hat sich diese Idee, die bekanntlich zu der des Bischofs und späteren Kardinals Mermillod in Gegensatz stand, bewährt. Interessanterweise kommt in dem Abkommen zwischen dem schweizerischen Episkopat und dem Freiburger Staatsrat (s. unten), was richtig war in der Auffassung Mermillods, wieder auf bei veränderten Verhältnissen. Aber Freiburg soll eine katholische Universität bleiben, gerade so gut wie die andern Schweizer Hochschulen in ihrer ganzen Prägung protestantische Universitäten sind. Freiburg soll ferner eine internationale Universität sein — das ist mit ihrem katholischen Charakter eigentlich von selbst gegeben. Und schließlich freiburgisch bleiben. Es war gewiß eine providentielle Fügung, daß die katholische Universität, nach manchen früheren Planungen, definitiv in Freiburg ihren Sitz nahm, weil Freiburg, die Kleinstadt, doppelsprachig war und ist und so ein Abbild der Schweiz.

Vivat, floreat, crescat! V. v. E.

* * *

Der Dies Academicus in Freiburg

Am 15. November, dem Tag ihres Patrons, Albert des Großen, beging die Universität Freiburg ihren Dies Academicus. Beim vom Diözesanbischof, Mgr. Charrière, in der Kollegiumskirche St. Michael zelebrierten Gottesdienst hielt der Bischof von Basel, Mgr. von Streng, die Festpredigt und schilderte besonders, wie der Akademiker als Pfarrgenosse beispielhaft wirken müsse. Bei der in der Aula Magna der Universität gehaltenen Festsitzung, an der Nationalratspräsident Escher den Ehrenvorsitz führte, erstattete der abtretende Rektor, Dr. Oscar Vasella, den Jahresbericht,

der besonders ausführlich und interessant ausfiel. Von der theologischen Fakultät ist speziell zu erwähnen, daß der erst vor kurzem ernannte Professor des kanonischen Rechts, P. Farel OP., bereits wieder durch einen neuen Professor, P. Groner OP., ersetzt wurde. Die Zahl der Studenten betrug im Wintersemester 1948/49 1324, im Sommersemester 1187. Die Universität, führte Rektor Vasella weiter aus, steht durch das neue Abkommen zwischen Staatsrat und schweizerischem Episkopat an einem Wendepunkt ihrer Entwicklung. Durch dieses Abkommen wird eine Synthese zwischen reiner Staatsuniversität (Idee Pythons) und freier katholischer Universität (Idee von Mgr. Mermillod) angestrebt.

Wie fast alle großen Werke fing auch die Freiburger Hochschule klein an; im Jahre ihrer Gründung 1891 mit 138 Studenten! Unter den jetzigen Studenten aller Herren Länder sind etwa 850 Schweizer und 500 Ausländer (82 Deutsche, 73 Franzosen, 51 Nordamerikaner). Die Zahl der Dozenten beträgt 111, worunter überwiegend Schweizer. Über 10 000 ehemalige «Freiburger» wirkten in den nun 60 Jahren des Bestandes der Universität als Priester, Ärzte, Juristen, Lehrer, Naturforscher, Redaktoren, Richter, Bibliothekare, Staatsmänner usw. im Ausland und in der Schweiz. — Ein großes Ziel ist der Ausbau der medizinischen Fakultät. Noch vor kurzem sagte uns ein Luzerner Arzt, daß gerade das eine Notwendigkeit ist. Aber eine teure Sache! Deshalb auch soll die Kollekte des ersten Adventsonntags die erwünschte Höhe erreichen und behalten.

Zu Ehrendoktoren wurden ernannt: Nationalratspräsident Escher und H.H. Karl Fry, Rektor des Trunser Heiligtums «Maria zum Licht», das er restaurierte, nachdem es einem Brande zum Opfer gefallen war; der feinsinnige rätoromanische Literat und Historiker, hat neuestens das Neue Testament ins Romanische übertragen. V. v. E.

Abkommen

zwischen den schweizerischen Bischöfen und dem Staatsrat des Kantons Freiburg über die Förderung und finanzielle Sicherstellung der Universität Freiburg

An ihrer ordentlichen Konferenz vom 4./5. Juli 1949 in Einsiedeln haben die schweizerischen Bischöfe und Ordinarii

folgendes in Betracht gezogen:

Während mehr als drei Jahrhunderten bemühten sich die Schweizer Katholiken und die katholischen Stände vergebens um die Errichtung einer katholischen Universität. Im Jahre 1874 hat der Piusverein, der Vorgänger des Schweiz. Katholischen Volksvereins, eine katholische Universität als eine der dringlichsten Aufgaben der Schweizer Katholiken bezeichnet.

Der Kanton Freiburg hat Anno 1889 diese Universität geschaffen. Die Universität Freiburg, obwohl nach ihrer Organisation und nach der Empfehlung Papst Leos XIII. eine staatliche Hochschule, trägt ihre innere Rechtfertigung in ihrem katholischen Charakter.

Die katholische Universität Freiburg ist die Universität der Schweizer Katholiken. Ihre Bedeutung für den schweizerischen Katholizismus und für die katholische Sache kann nicht hoch genug bewertet werden. Darüber hinaus hat aber gerade heute, da alles von der Auseinandersetzung der Weltanschauungen erfaßt wird, auch das christliche Abendland ein eminentes Interesse an der Erhaltung und Festigung dieser Bildungsstätte.

Die Errichtung der katholischen Universität war ein Anliegen und eine Aufgabe der katholischen Schweiz. Ihre Erhaltung ist Gewissenspflicht aller Schweizer Katholiken.

Heute ist der Moment gekommen, da die großen materiellen Lasten unserer einzigen katholischen Universität nicht mehr allein vom Freiburgervolk getragen werden können. Es muß Freiburg Hilfe gebracht werden, wenn nicht Bestand und Wirken unserer katholischen Universität in Gefahr geraten sollen.

Die schweizerischen Bischöfe, getreu ihrer kirchlichen Mission und in Bestätigung früherer Kundgebungen, erklären deshalb die Erhaltung, die moralische Unterstützung und die finanzielle Sicherstellung der Universität Freiburg als gemeinsames, alle Schweizer Katholiken verpflichtendes Anliegen.

Als oberste kirchliche Führer und Treuhänder der Schweizer Katholiken sind die Bischöfe berufen und verpflichtet, zu diesem Zwecke die notwendigen Vorkehren in die Wege zu leiten und für deren dauernde Durchführung und Wirksamkeit zu sorgen.

Aus diesen Erwägungen sind die schweizerischen Bischöfe und Ordinarii übereingekommen, mit dem Staatsrat des Kantons Freiburg folgendes Abkommen abzuschließen:

Art. 1.

Die schweizerischen Bischöfe werden ihr Möglichstes tun, um für die Universität Freiburg eine jährlichen Beitrag von mindestens 400 000 bis 500 000 Fr. aufzubringen, und zwar durch Kirchenkollekten und nötigenfalls durch weitere Sammlungen unter den Schweizer Katholiken.

Eine rechtliche Verpflichtung soll den schweizerischen Bischöfen aus dieser Zusicherung nicht erwachsen.

Art. 2.

Die vorerwähnte Zusicherung steht unter der Voraussetzung, daß die Universität Freiburg den Charakter einer katholischen Universität beibehält.

Ob in einem gegebenen Zeitpunkt diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet ausschließlich und endgültig der schweizerische Episkopat.

Art. 3.

Die in Art 1 genannte Verpflichtung wird an die weitere Bedingung geknüpft, daß der Kanton Freiburg seine Aufwendungen für die Universität nicht wegen dieses jährlichen Beitrages reduziert und dieselben auch in Zukunft den Bedürfnissen entsprechend gestalte.

Art. 4.

a) Der Staatsrat des Kantons Freiburg verpflichtet sich, gestützt auf Art. 4, Abs. 2, des Gesetzes vom 1. Dezember 1899 über die Organisation der Universität einen Hochschulrat (HSR.) zu schaffen. Dafür gelten nachstehende verbindliche Grundlagen:

b) Zusammensetzung: der Hochschulrat umfaßt 13—15 Mitglieder, und zwar

— 3 Vertreter des Kantons Freiburg,
— 3 Vertreter des schweizerischen Episkopates,
— 2 Vertreter des Schweiz. Kathol. Volksvereins,
— 1 Vertreter der Rektorenkonferenz der katholischen Gymnasien,
— 2 Vertreter des Freiburger Hochschulvereins,
1 Vertreter des Ehrenmitgliederverbandes des Schweiz. Studentenvereins,
— den amtierenden Rektor der Universität Freiburg,
— 1—2 weitere Mitglieder nach Vorschlag des Hochschulrates.

c) Ernennung, Konstituierung: Die Mitglieder des HSR. werden durch die Unterrichtsdirektion des Kantons Freiburg ernannt gemäß Vorschlag der darin vertretenen Institutionen oder Vereinigungen. Der HSR. konstituiert sich selbst und wählt seinen Präsidenten.

d) Kompetenzen: Der HSR. ist konsultatives Organ in allen die Universität berührenden wichtigeren Fragen und Angelegenheiten. Als solche gelten insbesondere:

— die Organisation der Universität, der Fakultäten und Universitätsinstitute jeder Art,
— der gesamte Universitätsbetrieb,
— die Errichtung von Lehrstühlen, die Ernennung, Entlassung und Pensionierung von Dozenten und Lehrbeauftragten jeder Art, deren Anstellungsbedingungen einschließlich Besoldungs- und Pensionsverhältnisse.

In diesem Bereich gibt der HSR. sein Gutachten ab sowohl über die Anträge und Vorkehren, welche von der Universität, ihren Fakultäten und Instituten ausgehen als auch über diejenigen, die von der Unterrichtsdirektion oder vom Staatsrat in Aussicht genommen werden.

Desgleichen hat der HSR. das Recht, in allen diesen Fragen Informationen zu verlangen, über Universitätsangelegenheiten sich orientieren zu lassen und Vorschläge im Interesse des guten Ganges der Universität zu machen.

e) Die Einzelheiten werden, nach Anhörung des HSR., durch ein von der Unterrichtsdirektion aufzustellendes Reglement geordnet. Dabei ist die Möglichkeit vorzusehen, daß der HSR. aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen bestimmte Kompetenzen übertragen kann.

Art. 5.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Universitäts- und Fakultätsstatuten, die Institutsordnungen und alle weiteren, die Universität betreffenden Reglemente (einschließlich Prüfungs- und Zulassungsordungen) nach heutigen Anforderungen revidiert werden, im Einvernehmen mit der Professorenschaft und dem Hochschulrat.

Art. 6.

Der schweizerische Episkopat überträgt durch Unterzeichnung dieses Abkommens dem Hochschulrat die ausschließliche und endgültige Kompetenz, über den in Art. 1 erwähnten jährlichen Beitrag für die Universität Freiburg zu verfügen.

Mit der Uebernahme dieser besonderen Aufgabe verpflichten sich die Mitglieder des HSR. gegenüber dem Episkopat und gegenüber den Schweizer Katholiken, diese Gelder unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Gesichtspunkte im Einvernehmen mit dem Staatsrat des Kantons Freiburg ausschließlich für die Bedürfnisse der Universität zu verwenden.

Bis zur vollständigen Abtragung der heute noch auf der «Stiftung zum Ausbau der Universität Freiburg» (Baustiftung) lastenden Bauschuld hat der HSR. aus dem Beitrag der Schweizer Katholiken jährlich einen Betrag von etwa 100 000 Fr. dieser Baustiftung zuzuwenden.

Auf Begehren des Episkopates oder des HSR. kann an Stelle dieser Regelung (Abs. 1—3) eine Stiftung errichtet werden, welcher vom Episkopat der jährliche Beitrag der Schweizer Katholiken überwiesen wird. Diese Stiftung muß ausschließlich gemeinnützigen Charakter haben; ihr Stiftungsrat muß sich aus den sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrates zusammensetzen und vom Präsidenten des HSR. präsidiert werden.

Art. 7.

a) In der Absicht, den schweizerischen Episkopat bei Ausführung der in Art. 1 gegebenen Zusicherungen zu unterstützen, übernehmen die nachgenannten Vereinigungen und Institutionen, nämlich

— der Freiburger Hochschulverein,
— die Universität Freiburg,
— der Schweiz. Kathol. Volksverein,
— die Rektorenkonferenz der katholischen Gymnasien,
— der Ehrenmitgliederverband des Schweiz. Studentenvereins,

und zwar mit der Abordnung ihrer Vertreter in den HSR., auch ihrerseits die Verpflichtung, alles in ihren Kräften Liegende zu tun, um

— den Gedanken der katholischen Universität im katholischen Schweizervolk zu verbreiten,
— die Ueberzeugung von der Notwendigkeit vermehrter moralischer und materieller Unterstützung der Universität Freiburg lebendig zu halten.

Auf diese Weise wollen sie dazu beitragen, die Gebefreudigkeit und die Bereitschaft der Schweizer Katholiken zu einem wirklichen Opfer für ihre katholische Universität zu wecken und zu fördern.

b) Der Freiburger Hochschulverein wird als Zentralstelle und Koordinationsstelle für die hievor umschriebene Universitätspropaganda bezeichnet. Diese Propaganda soll zeitgemäß und nachhaltig geführt und ausgebaut werden.

Art. 8.

Das Verhältnis zwischen Hochschulrat und Hochschulverein wird in folgender Weise koordiniert:

a) Der HSR. gewährt aus der jährlichen Spende der Schweizer Katholiken dem Hochschulverein zur Deckung der Kosten einer wirksamen Universitätspropaganda (Art. 7) jedes Jahr einen angemessenen Beitrag.

b) Der Hochschulverein verfügt gemäß seinen Statuten über seine eigenen Mittel auch inskünftig so wie bisher, jedoch unter Mitteilung an den HSR.

c) Bei der Beschlußfassung über die Verwendung des jährlichen Beitrages der Schweizer Katholiken berücksichtigt der HSR. jeweilen, welchen besonderen Universitätsbedürfnissen bereits durch Zuwendungen des Hochschulvereins Rechnung getragen wurde.

Einsiedeln, den 5. Juli 1949.

† *Victor Bieler,* Bischof von Sitten.
† *Franziskus von Streng,* Bischof von Basel und Lugano.
† *Angelo Jelmini,* Vescovo, Amm. del Ct. Ticino.
† *Josephus Meile,* Bischof von St. Gallen.
† *Christianus Caminada,* Ep. Curiensis.
† *François Charrière,* évêque de Lausanne, Genève et Fribourg.
† *Louis Haller,* évêque-abbé de St-Maurice.
Benno Gut, Abt von Einsiedeln.

Freiburg, den 2. September 1949.

Im Namen des Staatsrates des Kantons Freiburg:
Der Kanzler: *R. Binz.* Der Präsident: *J. Bovet.*
L. S.

Rechtes Recht

Am Sonntag, dem 13. November 1949, empfing Papst Pius XII. die Sacra Romana Rota anläßlich des Beginnes des neuen Rechtsjahres in Audienz im Konsistoriensaale des päpstlichen Sommersitzes zu Castel Gandolfo. Wie schon kurz vorher, in der Ansprache an die italienischen katholischen Juristen, so benützte der Hl. Vater auch hier den Anlaß zu grundsätzlichen rechtsphilosophischen Darlegungen, die hier wie dort der Verankerung des positiven Rechtes im Naturrechte galten, sowie der Bindung des Rechtes an Sittlichkeit und Religion.

Pius XII. spricht offen von einer Justizkrise in der Gegenwart und weist auf deren Ursachen hin: Rechtspositivismus und Staatsabsolutismus, welche das edle Antlitz der Justitia zu einer Fratze ihrer selbst verzerrten. Das zeigt sich in den positiven Rechtsnormen, die vielfach nichts anderes sind als Faustrecht. Die Rechtsphilosophie zeigt, daß rein positivistischer Rechtssatz nicht genügt als innere Rechtfertigung für das Recht. Das gilt nur von und für Gott und sein Gesetz, für den Staat hieße das Absolutismus und Vergötzung. Der totalitäre Staat hat ganz Ernst gemacht mit dem rechtspositivistischen Grundsatz des 19. Jahrhunderts. Der Papst exemplifiziert mit Nationalsozialismus und Kommunismus, ohne sie zu nennen, denen Gott und Religion Hekuba sind in ihrer «Rechts»setzung. Interessant ist die Anspielung auf die Nürnberger und andere Kriegsverbrecherprozesse, wo nicht nur Verbrecher ihre gerechte Strafe fanden, sondern auch der Rechtspositivismus gerichtet wurde. Formell konnten sich alle Verbrecher mit «geltendem Rechte» entschuldigen.

Ist nicht auch der Liberalismus weitgehend rechtspositivistisch eingestellt? Haben wir im schweizerischen Verfassungs-, Zivil- und Strafrecht nicht auch sehr deutliche Spuren davon? Die Rechtsphilosophie zeigt die Unverbindlichkeit solcher Rechtsnormen, worüber sich pharisäisch niemand mehr entrüstet, als jene, die sich frech über jedes natürliche und positive göttliche Recht hinwegsetzen.

Die Ansprache, die in Originalübersetzung geboten wird, erschien in Nr. 265 von Montag/Dienstag, den 14./15. November 1949, des «Osservatore Romano». A. Sch.

Mit lebhaftem Wohlgefallen grüßen Wir Sie neuerdings um Uns versammelt, geliebte Söhne, nachdem Wir von den Lippen Ihres verehrten Dekans den Bericht über Ihre Tätig-

keit während des Rechtsjahres 1948/49 vernommen haben, ein Bericht, der mit der nüchternen, aber leuchtenden Beredsamkeit der Tatsachen den vielen anderen einen neuen Beweis anfügt für den hohen Wert und die untadelige Geradheit dieses Gerichtshofes.

Die Arbeit der Sacra Romana Rota, die Wir im Verlaufe des letzten Jahrzehntes mehr aus der Nähe verfolgen konnten, hat Uns in die Lage versetzt, in schuldiger Weise ihren unbedingten Respekt vor der Wahrheit der Tatsachen und vor den Gesetzen des göttlichen Rechtes zu schätzen, besonders in dem, was die Heiligkeit der Ehe und die Begründung der Familie angeht. Sie flößt Uns auch gleichzeitig die feste Zuversicht ein, daß alle ihre Mitglieder immer getreu die schon von Uns gegebenen Richtlinien beobachten, die Wir in Erfüllung der Pflichten Unseres apostolischen Lehramtes erließen, besonders in den Ansprachen vom 3. Oktober 1941, 1. Oktober 1942 und 2. Oktober 1944. Das ist — in den gegenwärtigen Verumständungen ein um so größerer Trost für Unser Herz, da diese — sicherlich nicht überall, aber doch in weitem Ausmaße — das Schauspiel einer Krise in der Handhabung der Justiz darbieten, welche die üblichen Mängel des christlichen sittlichen Gewissens übersteigt.

Die unmittelbaren Ursachen dieser Krise sind hauptsächlich im Rechtspositivismus und Staatsabsolutismus zu suchen: zwei Erscheinungen, die ihrerseits voneinander abstammen und abhängen. Wird in der Tat dem Rechte seine Grundlage entzogen, welche vom natürlichen und positiven göttlichen Gesetze gebildet wird und daher unveränderlich ist, dann bleibt nichts anderes mehr übrig, als es auf das Gesetz des Staates zu begründen als auf seine höchste Norm, und damit ist das Prinzip des absoluten Staates ausgesprochen. Umgekehrt wird dieser absolute Staat notwendigerweise darnach trachten, alle Dinge seinem Belieben zu unterstellen und vor allem das Recht selber seinen eigenen Zwecken dienstbar zu machen.

Der Rechtspositivismus und der Staatsabsolutismus haben das edle Antlitz der Justiz verändert und entstellt, deren wesentliche Grundlagen das Recht und das Gewissen sind. Diese Tatsache ruft einer Reihe von Erwägungen, die sich alle auf zwei Punkte zurückführen lassen: auf die objektiven Normen des Rechtes und auf deren subjektive Auffassung. Für heute werden Wir Uns darauf beschränken, über den ersten Punkt zu sprechen, indem Wir das Studium des zweiten auf eine andere Gelegenheit verschieben, wenn es so dem Herrn gefallen wird.

In der juristischen Wissenschaft wie Praxis kommt ständig die Frage nach dem wahren und gerechten Rechte aufs Tapet. Gibt es denn also auch ein anderes, ein falsches und ungerechtes Recht? Ohne Zweifel stößt die Vereinigung dieser zwei Begriffe an sich an und ab. Doch ist es nicht weniger wahr, daß der von ihnen ausgedrückte Gehalt immer lebendig geblieben ist im rechtlichen Fühlen, auch der klassischen Heiden. Vielleicht hat keiner unter ihnen dem einen tieferen Ausdruck verliehen als Sophokles in seiner Tragödie Antigone (vv. 23, 25). Er läßt seine Heldin sagen, daß Eteokles auf Bemühen Kreons begraben wurde *σὺν δίκῃ δικαίᾳ*. *Δίκαιος* ist derjenige, welcher seine Pflicht gegen Gott und gegen die Menschen erfüllt, der gerecht, fromm, ehrbar, rechtschaffen, menschlich ist; *δίκη δίκαια* entspricht daher dem, was wir wahres und gerechtes Recht nennen, während *χειροδίκης* oder *χειροδίκαιος* (= das Faustrecht ausübend) den Gewalttätigen bezeichnet, welcher das Recht des Stärkeren anwendet und den Menschen des falschen und ungerechten Rechtes verrät.

Die ganze Krise, auf die Wir hingewiesen haben, kann zusammengefaßt werden im Antagonismus des wahren und des falschen Rechtes. Die Hingabe, mit welcher sich ernste und durchdringende Juristen dem Studium dieses Gegenstandes geweiht haben, scheint Uns ein glückliches Vorzeichen für die Lösung der Krise zu sein. Aber dafür tut not, daß man den Mut hat, klar ihre Wurzeln zu erkennen und ehrlich zuzugeben. Wo müssen wir sie daher suchen, wenn nicht im Bereiche der Rechtsphilosophie?

Es ist unmöglich, die materielle und geistige, physische und moralische Welt aufmerksam zu betrachten, ohne von Bewunderung erfaßt zu werden für das Schauspiel der Ordnung und der Harmonie, die auf allen Stufen der Seinsskala herrschen. Im Menschen werden diese Ordnung und diese Harmonie bis zu jener Grenzlinie, an welcher die unbewußte Tätigkeit endet und die bewußte und freie Tätigkeit beginnt, streng verwirklicht gemäß den Gesetzen, welche der Schöpfer in das existierende Sein gelegt hat. Jenseits dieser Linie gilt der ordnende Wille Gottes auch noch, doch sind seine Verwirklichung und seine Entfaltung der freien Bestimmung des Menschen überlassen, welche mit dem göttlichen Willen übereinstimmen oder zu ihm in Gegensatz sein kann.

In diesem Bereiche der bewußten menschlichen Tätigkeit, des Guten und des Bösen, des Gebotes, der Erlaubnis und des Verbotes offenbart sich der ordnende Wille Gottes vermittels des Sittengesetzes Gottes, das niedergelegt ist in der Natur und in der Offenbarung, wie auch vermittels der Vorschrift oder des Gesetzes der legitimen menschlichen Autorität in der Familie, im Staate und in der Kirche. Wenn die menschliche Tätigkeit sich nach diesen Normen regelt und richtet, dann bleibt sie damit in Harmonie mit der allgemeinen vom Schöpfer gewollten Ordnung.

Hierin findet die Frage vom wahren und falschen Rechte ihre Beantwortung. Die einfache Tatsache, von der gesetzgebenden Körperschaft als verpflichtende Norm im Staate erklärt worden zu sein, für sich und allein genommen, genügt nicht, wahres Recht zu schaffen. Das «Kriterium der einfachen Tatsache» gilt nur für denjenigen, welcher der Urheber und die souveräne Regel eines jeden Rechtes ist, Gott. Es unterschiedslos und entscheidend auf den menschlichen Gesetzgeber anwenden, gleich als wäre sein Gesetz die oberste Norm des Rechtes, ist der Irrtum des Rechtspositivismus im eigentlichen und technischen Sinne des Wortes; ein Irrtum, der an der Basis des Staatsabsolutismus steht und einer Vergötzung des Staates selber gleichkommt.

Das 19. Jahrhundert ist der große Verantwortliche für den Rechtspositivismus. Wenn dessen Konsequenzen sich erst spät in ihrer ganzen Schwere bemerkbar machten in der Gesetzgebung, so ist das auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Kultur noch ganz durchdrungen war von der christlichen Vergangenheit und daß die Vertreter des christlichen Gedankens noch fast überall ihre Stimme erheben konnten in den gesetzgebenden Versammlungen. Es mußte der totalitäre Staat antichristlichen Gepräges kommen, der Staat, der grundsätzlich oder wenigstens tatsächlich jeden Zügel zerriß gegenüber einem höchsten göttlichen Rechte, um der Welt das wahre Gesicht des Rechtspositivismus zu enthüllen.

Muß man vielleicht sehr weit zurückgehen in der Geschichte, um ein sogenanntes «legales Recht» zu finden, welches dem Menschen jede persönliche Würde nimmt; welches ihm das grundlegende Recht auf das Leben und auf die Unversehrtheit seiner Glieder verweigert, indem es beides dem

Belieben der Partei und des Staates überantwortet; welches dem Individuum das Recht auf Ehre und guten Namen nicht zuerkennt; das den Eltern das Recht auf ihre Kinder streitig macht, wie die Pflicht ihrer Erziehung; welches vor allem die Anerkennung Gottes, des höchsten Herrn, und die Abhängigkeit des Menschen von Ihm als ohne Interesse für den Staat und die menschliche Gemeinschaft betrachtet? Dieses «legale Recht», im jetzt dargelegten Sinne, hat die vom Schöpfer festgelegte Ordnung umgestürzt; hat die Unordnung Ordnung, die Tyrannei Autorität, die Sklaverei Freiheit, das Verbrechen patriotische Pflicht genannt.

Das war und das ist noch, so müssen Wir sagen, an einigen Orten das «legale Recht». Wir alle sind Zeugen gewesen dafür, wie gewisse Individuen, welche nach diesem Rechte gehandelt haben, alsdann dafür zur Rechenschaft gezogen worden sind von der menschlichen Gerechtigkeit. Die Prozesse, die sich da abspielten, haben nicht allein Verbrecher ihrem verdienten Lose zugeführt; sie haben auch die unerträgliche Lage aufgewiesen, in welche ein völlig vom Rechtspositivismus beherrschtes Staatsgesetz einen öffentlichen Beamten versetzen kann, der sonst kraft seiner Natur und unbehelligt gelassen in seinen Gefühlen ein anständiger Mensch geblieben wäre.

Es ist bemerkt worden, wie entsprechend den Prinzipien des Rechtspositivismus jene Prozesse mit ebensovielen Freisprüchen hätten enden müssen, auch in Fällen von Verbrechen, welche dem menschlichen Empfinden Abscheu einflößen und die Welt mit Entsetzen erfüllen. Die Angeschuldigten waren ja sozusagen gedeckt durch das «geltende Recht». Wessen waren sie in der Tat schuldig, wenn nicht dessen, das getan zu haben, was dieses Recht vorschrieb oder erlaubte?

Wir beabsichtigen gewiß nicht, die wahren Schuldigen zu entschuldigen. Aber die größere Verantwortung fällt auf die Propheten zurück, auf die Vorkämpfer, auf die Schöpfer einer Kultur, einer Staatsgewalt, einer Gesetzgebung, die Gott und seine souveränen Rechte nicht anerkennt. Wo immer diese Propheten am Werke waren oder noch sind, muß die Erneuerung und Wiederherstellung des wahren Rechtsgedankens an die Hand genommen werden.

Es tut not, daß die Rechtsordnung sich von neuem an die Sittenordnung gebunden fühlt, ohne sich zu erlauben, deren Grenzen zu überschreiten. Nun ist aber die Sittenordnung wesentlich in Gott gegründet, in seinem Willen, in seiner Heiligkeit, in seinem Sein. Auch die tiefste oder subtilste Rechtswissenschaft vermöchte kein anderes Kriterium anzugeben, um die ungerechten Gesetze von den gerechten zu unterscheiden, das einfache legale Recht vom wahren Rechte, als jenes, das schon mit dem bloßen Lichte der Vernunft erkannt werden kann aus der Natur der Dinge und des Menschen selber, jenes des vom Schöpfer ins Herz des Menschen geschriebenen Gesetzes (vgl. Rom. 2, 14 f.), das ausdrücklich von der Offenbarung bekräftigt worden ist. Wenn das Recht und die Rechtswissenschaft nicht auf die einzige Führung verzichten wollen, welche sie auf dem rechten Wege zu halten vermag, dann müssen sie die «ethischen Verpflichtungen» als objektiv auch für die Rechtsordnung gültige Normen anerkennen.

Die Rechtsorganisation der katholischen Kirche hat nie eine solche Krise durchgemacht noch riskiert sie, eine solche durchzumachen. Und wie könnte es auch anders sein? Ihr Alpha und Omega ist das Wort des Psalmisten: «In aeternum, Domine, est verbum tuum, stabile ut caelum. Verbi tui caput constantia est et aeternum est omne decretum iustitiae tuae» (Ps. 118, 89. 160). Das gilt für das ganze göttliche Recht, auch für jenes, das der Gottmensch als Fundament seiner Kirche gelegt hat. Er hat in der Tat von Anfang an, in den ersten großen Verheißungen seine Kirche als eine rechtliche Gemeinschaft gegründet (Mt. 16, 16—20). Blind in Wahrheit müßte sein, wer seine Augen vor dieser Wirklichkeit verschließen würde.

Die Wissenschaft und die Praxis des kanonischen Rechtes anerkennen evidenterweise keinerlei legales Recht, das nicht auch wahres Recht ist; ihre Aufgabe besteht darin, das kirchliche Rechtssystem innerhalb der Grenzen, die vom göttlichen Rechte gezogen sind, immer und ganz zum Ziele der Kirche selber zu führen, welches das Heil und das Wohl der Seelen ist. Diesem Ziele dient in vollkommener Weise das göttliche Recht; dem gleichen Ziele muß auch das kirchliche Recht zustreben, so vollkommen als nur möglich.

Froh im Wissen, daß Sie, geliebte Söhne, individuell und kollegial Ihre hohe Magistratur in diesem Geiste ausüben, und zum Unterpfande der reichsten himmlischen Gnaden erteilen Wir Ihnen von Herzen Unseren apostolischen Segen.

Gebet zu Maria

Anläßlich der Peregrinatio Mariae kam das Gnadenbild der Madonna del divino Amore (U. L. Frau von der göttlichen Liebe) am Sonntag, dem 13. November 1949 auch nach Castel Gandolfo. Der Papst wandte sich an die versammelten Einwohner und betonte, daß sie sich nicht zu Akklamationen zusammengefunden hätten, sondern zu Gebeten. Ihre Glaubensinnigkeit sei schon in sich selber betrachtet eine ganz ausgezeichnete Gnade, die ihnen erlangt worden sei durch die Vermittlerin aller Gnaden, Maria. Das gemeinsame Gebet, das alle an U. L. Frau von der göttlichen Liebe richten, möge deren Herz rühren zu Mitleid mit den menschlichen Übeln und zu Fürbitte um Gnaden des Heiles und des Friedens. Dann betete der Papst:

«Du weißt, o Maria, um die Bedürfnisse dieses Volkes und der ganzen Kirche: Irrtümer der Geister: du verscheuchest sie, Lehrmeisterin der Wahrheit, Sitz der Weisheit; Irrtümer des Herzens: du bringst sie zur Ruhe, indem du Abscheu vor der Sünde und vor der Schuld einflößest, Liebe zur Tugend, Leidenschaft für das Gute. Damit die Gemeinschaft glücklich sei, erlange einem jeden die heilige Furcht Gottes, den in den Werken lebendigen Glauben, die Hoffnung auf die Güter, die nicht vergehen, die Liebe, die sich mit Gott verewigt. Erlange den Familien die Treue, die Eintracht, den Frieden. Flöße den Lenkern des Staates das volle Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit ein oder bestärke es, das Bewußtsein ihrer strengen Verpflichtungen in bezug auf die Religion, die Sittlichkeit, das zeitliche Wohl aller. Und wie über die Seelen, so breite sich deine Erbarmung aus, o Maria, über alle Übel, welche dieses Volk und die ganze christliche Familie betrüben. Habe Erbarmen mit den Armen, mit den Gefangenen, mit den um der Gerechtigkeit willen Verfolgten, mit den Unglücklichen jeden Namens. Sei gegrüßt, o Maria! Mutter der Verbannten, die hienieden irren, ihr Leben, ihre Süßigkeit, ihre Hoffnung! Mutter der göttlichen Liebe, bewahre in deinen Kindern das Feuer dieser göttlichen Liebe, fache es an in den eifrigen Herzen, belebe es aufs neue in den lauen Herzen, zünde es wieder an in den Herzen der Gleichgültigen, die es erlöschen ließen, erwecke zum Leben dieser Liebe die armen Seelen, die es durch die Sünde verloren haben. Und auf alle, die wir dich hier bitten, steige, o Madonna von der göttlichen Liebe, reich und tröstend dein mütterlicher Segen hernieder. Amen.» A. Sch.

Der Zölibat in katholischer Beleuchtung

Radiopredigt von Prof. Dr. B. Frischkopf, Luzern

Eine der eigenartigsten Erscheinungen im Leben der Völker ist die Religion. Ihrem tiefsten Wesen nach ist sie Beziehung des Menschen zu Gott, dem höchsten Herrn über alles materielle wie geistige Sein. Und zu keiner Zeit hat es je ein Volk gegeben, das nicht irgendwie an ein solches höheres Wesen geglaubt und es so oder anders verehrt hätte. Selbst der Stamm der Feuerländer im Süden des amerikanischen Festlandes, dem einst Darwin jegliche religiöse Auffassung und selbst eine irgendwie ausgebildete Sprache glaubte absprechen zu müssen, hat in unzweideutiger Weise dem Monotheismus, dem Glauben an ein höchstes Wesen, gehuldigt. Dies ist von der modernen Religionsforschung auch von andern primitiven Volksstämmen, wie auch von den alten Kulturvölkern festgestellt worden. Das haben schlichteste Menschen in den Urwäldern ferner Erdteile geahnt und ist ihnen auch zur innern Überzeugung geworden, daß es über dieser Welt der Erscheinungen noch etwas Höheres gibt, von dem der Erdbewohner abhängig ist und von dem sein Schicksal irgendwie bestimmt wird. Die Ehrfurcht vor dem Göttlichen hat ihn Distanz annehmen lassen von ihm. Da hat der Priester für ihn eintreten müssen als Vermittler zwischen der unnahbaren Gottheit und dem schwachen, den Zufälligkeiten des Lebens unterworfenen Menschen. So war es bei den heidnischen Naturvölkern wie bei den hochstehenden Kulturvölkern des Altertums, so bei den Babyloniern, Assyrern, Ägyptern u. a. Es bestand bei ihnen aber auch die Auffassung, daß der Priester von Gott, nicht bloß von Menschen berufen sein müsse, wie dies vor allem auch beim Volke Israel der Fall war (Num. 16, 5). Dieser Überzeugung gab auch Paulus in seinem Hebräerbrief unzweideutigen Ausdruck, wenn er schreibt: «Keiner darf sich diese Würde (des Priestertums) anmaßen, vielmehr muß er von Gott berufen sein wie Aaron» (Hebr. 5, 4). Dieser wurde ja von Moses, der als erster Priester des Amtes waltete, mit seinen vier Söhnen mit dem Priestertum betraut. In hochfeierlicher Weise wurde nach den alttestamentlichen Schriften (Ex. 28, 1, 29) die Priesterweihe vollzogen, wodurch die Ehrfurcht vor dem Allerheiligen, aber auch vor der Würde schon des alttestamentlichen Priestertums in ergreifender Weise zum Ausdruck kommt. Das Priestertum ist so hoch gewertet worden im Hinblick auf den Opferdienst, der dem Allerhöchsten geleistet werden mußte. So läßt der Prophet helles Licht leuchten auf den neutestamentlichen Opferkult und das Priestertum, wenn er sagt, daß vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergang der Name des Allerhöchsten groß sein werde bei den Völkern, und daß ihm überall ein reines Speiseopfer dargebracht werde (Mal. 1, 11). Als Hohepriester im eigentlichen und tiefsten Sinne des Wortes hat der Gottmensch Jesus Christus selber gewaltet und das hochheilige Opfer der Eucharistie eingesetzt, unmittelbar vor seinem Leiden und Sterben, beim letzten Abendmahle. Und bei diesem hochfeierlichen Anlasse hat er den Aposteln, und damit auch ihren Nachfolgern, den bestimmten Auftrag gegeben: dasselbe zu tun, was er getan: «Tut dies zu meinem Andenken» (Luk. 22, 19 und Parall.). Aber noch andere Vollmachten für das priesterliche Amt hat er ihnen erteilt nach seiner Auferstehung: «Empfanget den Heiligen Geist. Welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten» (Joh. 20, 22).

Er hat ihnen auch den Missionsbefehl gegeben: Gehet hin, lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe (Matth. 28, 19 f). Damit hat Jesus ein besonderes Priestertum geschaffen für alle Zeiten, das über dem allgemeinen Priestertum steht, von dem der heilige Petrus in seinem ersten Briefe an die Christen im Gebiete des Schwarzen Meeres in so auszeichnenden Worten spricht, wenn er die Gläubigen «ein auserlesenes Geschlecht, ein königliches Priestertum» nennt (1 Petr. 2, 9). Christus hat die Apostel und ihre Nachfolger nach den Worten des heiligen Paulus zu Mitarbeitern Gottes (2 Kor. 6, 1), zu Verwaltern der Geheimnisse Gottes (1 Kor. 4, 1), zu Dienern des Evangeliums (Eph. 3, 7), zu seinen Gesandten (2 Kor. 5, 20, Joh. 17, 18) gemacht. Darum konnte Jesus auch zu den Aposteln sagen: «Wer euch höret, der höret mich, wer euch verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat» (Luk. 10, 16).

So begreifen wir, daß dem Priestertum schon in den ersten christlichen Jahrhunderten Ehrfurcht entgegengebracht wurde und daß auch besondere Forderungen an den Träger des Priestertums gestellt wurden. Das war bereits im heidnischen Altertum da und dort der Fall. Die Priesterinnen der Vesta, der Göttin des Herdfeuers, des Symbols der Familiengemeinschaft im alten heidnischen Rom, mußten während der dreißig Jahre, da sie im Dienste der Gottheit standen, jungfräulich leben. Wenn sie die Jungfräulichkeit verletzten, wurden sie lebendig begraben. Die Beleidigung einer dieser Priesterinnen wurde ebenfalls mit dem Tode bestraft. Wurde ein Verbrecher zum Tode geführt, so wurde er frei, wenn er auf seinem Todesgang einer Vestalin begegnete. Die Priesterinnen führten ein gemeinsames Leben im sogenannten Atrium Vestae und bildeten so eine Art heidnisches Nonnenkloster. Mit Recht staunen wir heute noch über eine so hohe Auffassung vom Priestertum mitten in der sittlichen Verderbnis des alten heidnischen Rom, in dem doch offenbar noch eine Ahnung vorhanden gewesen sein muß von etwas Großem und Heiligen, das über der rauhen Wirklichkeit des Lebens liegt.

Werden wir uns da wundern, wenn das Christentum, das alles Irdische mit einem höhern Lichte verklärt hat, das, was schon der Heidenwelt ehrwürdig erschien, zum Ideal erhoben hat. Ist es etwa Zufall, daß Johannes, der Lieblingsjünger des Herrn, beim letzten Abendmahle an der Brust des Herrn ruhen durfte (Joh. 13, 23), und daß er an Stelle des Petrus an den Herrn die Frage richten mußte, wer denn der Verräter sei (Joh. 13, 24). Ihm anvertraut Jesus seine heilige Mutter, das Teuerste, was er hienieden hatte (Joh. 19, 27). So hat Jesus die Jungfräulichkeit geehrt. Und müssen wir es nicht auch glaubhaft finden, daß die Apostel, nachdem sie ihr hohes Amt angetreten hatten, mit priesterlichem Ernste ein jungfräuliches Leben geführt haben, wenn doch schon die jüdischen Priester sich in der Zeit ihres Dienstes am Heiligtum völlige Beherrschtheit im ehelichen Leben auferlegten. Paulus, der unermüdliche Kämpfer für die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden, hat bei aller Hochachtung, die er der ehelichen Gemeinschaft gegenüber bekundet, doch der Jungfräulichkeit höhern Wert zugemessen. An die Christengemeinde zu Korinth schreibt er: «Der Unverheiratete sorgt für die Sache des Herrn, er

möchte dem Herrn gefallen. Der Verheiratete sorgt für die Dinge der Welt, er möchte seiner Frau gefallen. So ist er geteilt. Die unverheiratete Frau und die Jungfrau sorgt für die Sache des Herrn. Sie will an Leib und Seele heilig sein. Die Verheiratete sorgt für die Dinge der Welt. Sie möchte ihrem Manne gefallen. Das sage ich nur zu eurem eigenen Nutzen, nicht um euch eine Schlinge überzuwerfen, sondern zur Förderung guter Sitte und treuen Ausharrens beim Herrn» (1 Kor. 7, 32 ff.). Der Apostel weiß als weitsichtiger und erfahrener Seelsorger sehr wohl, daß es sich da um ein hohes christliches Ideal handelt, das zu verwirklichen nicht einem jeden gegeben ist. So sagt er denn: «Jeder hat seine eigene Gnadengabe von Gott, der eine so, der andere anders» (1 Kor. 7, 7). Er gibt seine persönliche Meinung kund mit der Bemerkung allerdings: «Ich glaube doch auch, Gottes Geist zu haben» (1 Kor. 7, 40). Er will kein Gebot den Gläubigen auferlegen, wohl aber einen Rat erteilen, als ein Mann, der aus gnädiger Erbarmung des Herrn Vertrauen verdient, wie er weiter sagt (1 Kor. 7, 25). In der geheimen Offenbarung des heiligen Johannes wird gesagt, daß vor dem Throne des Allerhöchsten jungfräuliche Seelen ein Lied singen, das sonst niemand versteht als jene, die von der Erde losgekauft sind durch das Blut des Lammes, des Sinnbildes des Erlösers. Jesus selber, der einen unzerstörbaren Schutzwall der Unauflöslichkeit um den Ehebund errichtet hat mit der Forderung: «Was Gott verbunden, soll der Mensch nicht trennen» (Matth. 19, 6), preist die Jungfräulichkeit, die aus höhern sittlich-religiösen Erwägungen heraus gewählt wird. Dazu aber bedarf es nach ihm einer besondern Einsicht und Berufung: «Wer es fassen kann, der fasse es» (Matth. 19, 12), sagt er.

So verstehen wir es, daß sich schon in der urchristlichen Zeit der Zölibat, die Ehelosigkeit der Priester, vor allem einer besondern Hochschätzung erfreute. Von einem großen Teil des geistlichen Standes wurde sie freiwillig beobachtet. Epiphanius, der Bischof von Salamis, auf der Insel Cypern, im 4. Jahrhundert, sagt: «Aus den Reihen der Jungfräulichen ist das Priestertum zumeist zusammengesetzt.» Er bezeichnet dies als das Ideal des Priestertums (Expos. fid. cath. 21). In der lateinisch-abendländischen Kirche war die Ehelosigkeit der Priester indes während der drei ersten christlichen Jahrhunderte noch nicht ausdrücklich gefordert. Erst auf der Synode im spanischen Elvira, um das Jahr 300, ist dies geschehen, während in der orientalischen Kirche wenigstens der Bischof zum Zölibat verpflichtet ist.

Man wird sich fragen, warum die Kirche eine solche Forderung an ihre Priester stelle, ob sie damit nicht etwas Unmögliches von ihnen verlange. Freilich muß sich jeder Kandidat des Priestertums wohl überlegen, ob er diese Verpflichtung auf sich nehmen wolle und könne. Darum stellt der Bischof unmittelbar vor der Weihe nochmals die ernste Frage an ihn, ob er gewillt sei, das geforderte Opfer zu bringen. Erst dann werden ihm die priesterlichen Vollmachten übertragen. Ein ernster und hochfeierlicher Augenblick für den Priesteramtskandidaten! Die Ehelosigkeit des Priesters ergibt sich als vernünftige Forderung angesichts seiner Stellung im sakramentalen Leben der Kirche. Tagtäglich steht er am Altare, um mit Christus, dem ewigen Hohenpriester, das Opfer von Golgotha unblutiger Weise zu erneuern. Mit dem Heiligsten hat er umzugehen, dem eucharistischen Heiland seinen Dienst zu leisten, in seiner schauervollen Nähe zu weilen und ihn im Namen des Volkes um gütiges Erbarmen, um Verzeihung seiner Fehltritte, um seinen göttlichen Schutz und Segen anzuflehen, die hochheilige Opferspeise den Gläubigen zu spenden, wodurch alle zu einer innern, gnadenvollen Gemeinschaft werden. Der Zölibat ist nach Kardinal Faulhaber «das hochzeitliche Gewand für den Dienst des Priesters am Altare». Im feierlichen Taufakt nimmt er den jungen Erdenbürger in den Schoß der Kirche auf. Im Bußgerichte erteilt er dem Sünder nach dessen reumütigem Bekenntnis die Lossprechung von allen seinen menschlichen Schwachheiten. Er steht tröstend und segnend am Sterbebette und ruft Gottes Segen auf den Ehebund herab. Er ist der Dispensator mysteriorum Dei, der Ausspender der Geheimnisse Gottes (1 Kor. 4, 1). Wer möchte da nicht zugestehen, daß er, der in solch weihevoller Atmosphäre lebt und wirkt, sich von der Welt und ihren Geschäften weithin distanziert, damit er in Freiheit und persönlicher Unabhängigkeit seines Amtes walten kann? Bei der weitverzweigten Beschäftigung, der er obzuliegen hat, der täglichen Opferfeier, der Predigt, dem Unterricht, dem Krankenbesuch, der Vereinstätigkeit, würde ihm keine Zeit mehr übrig bleiben, um sich der Familie zu widmen, wie dies leider nicht selten auch bei vielbeschäftigten Politikern, Ärzten, Gelehrten der Fall ist, was sicher nicht als Ideal bezeichnet werden kann. Katholische Geistliche wären oft auch aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, eine Familie zu erhalten in Ländern z. B., wo Trennung von Kirche und Staat besteht und die Gläubigen selber aufzukommen haben für den Unterhalt ihrer Priester.

Warum nimmt man übrigens da und dort Anstoß an der Ehelosigkeit der katholischen Priester? Gibt es denn nicht auch eine sogar große Zahl von Laien, die nicht in der Ehe leben, weil die Neigung dazu fehlt, weil gewisse Verhältnisse eine Verehelichung nicht gestatten, weil viele so vollständig in ihrem Berufe aufgehen, daß der Gedanke an einen Ehebund bei ihnen gar nicht aufzukommen vermag, wie dies eben nicht selten bei Ärzten, Staatsmännern, Gelehrten der Fall ist? Da pflegt man mit der Kritik zurückhaltender zu sein, angesichts auch einer vielleicht sehr wertvollen Lebensarbeit, die geleistet wird. Aber dies darf eben auch beim geistlichen Stande berücksichtigt werden. Auch dem Ordensstande gegenüber, wenn sich seine Angehörigen dem Gotteslob widmen, der Schule, der Wissenschaft, der Erziehung, der Karitas, der Krankenpflege, dem Gebete für das Volk, der eigenen Heiligung, die so befruchtend wirkt auf das Leben der Kirche und des Volkes. Wie wertvoll kann ein eheloses Leben gestaltet werden! Wie viele hochgesinnte Menschen widmen sich ganz ihren Mitmenschen, ohne nur an sich selbst je zu denken. Dieser Heroismus wird leider so viel verkannt und sogar einer lieblosen Kritik unterzogen, was weder Geist noch Liebe verrät. Und wer nicht eine große Wirksamkeit, die den Menschen in die Augen fällt, entfalten kann, mag das scheinbar wenige im Geiste edler Menschlichkeit und tiefer innerer Gottverbundenheit vollbringen. Vielleicht ist dies wertvoller als manche scheinbare Großtat, die mit hohen Worten gefeiert wird.

Wer seinem Leben einen tiefern Gehalt zu geben vermag, der wird auch im ehelosen Alleinsein nicht einsam, vielmehr beglückt sich fühlen in der restlosen Hingabe an seinen hohen Beruf, im Dienste desjenigen, der ihn berufen und ihm den Weg gewiesen hat zur innern Vollendung. Wenn es auch da und dort bei einzelnen ein Versagen gibt, so darf damit billigerweise nicht das Schuldkonto des Zölibates belastet werden so wenig man der Ehe die Schuld zuschreiben darf für den Ehebruch. Gerade darin offenbart sich die Kirche als Gottesbau, daß sie nicht wankt, auch wenn eine ihrer Säulen stürzt», sagt Kardinal Faulhaber treffend (Zeitrufe 10). Wer ohne Voreingenommenheit urteilt, muß doch auch anerkennen, daß eine imposante Zahl großer Gestalten,

denen die Menschheit sehr viel zu verdanken hat, aus dem ehelosen Stande hervorgegangen ist. Franz von Assisi hat die Armut für alle Zeiten geadelt. Wie er wirkt der hl. Dominikus seit Jahrhunderten mit seinem Orden für die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden. Ignatius von Loyola gibt ungezählten gottsuchenden Menschen mit seinen geistlichen Übungen Wegweisung für die religiöse Lebensgestaltung. Benedikt von Nursia hat abendländischer Kultur weithin den Weg gebahnt. Unnennbar Großes haben allein diese Ordensstifter für die Verbreitung und Festigung des christlichen Wahrheitsgutes getan. Das alles konnten sie nur vollbringen in ihrer priesterlichen Freiheit und Unabhängigkeit. Die Kirchenväter schon der ersten christlichen Jahrhunderte wußten die hohe Bedeutung der priesterlichen Ehelosigkeit zu würdigen. Der hl. Hieronymus nennt die Jungfräulichkeit das Kronjuwel der Kirche (Ep. 108, 4).

Diese Würdigung des Zölibates, der priesterlichen Ehelosigkeit, bedeutet, um es nochmals zu sagen, keineswegs eine Mißachtung oder auch nur irgend eine Geringschätzung des Ehestandes. Aber überall in der Welt gibt es eine Hierarchie, eine Abstufung der Werte. Wie hoch von der Kirche der heilige Ehebund geschätzt wird, besagt uns deutlich genug das fünfte Kapitel des Epheserbriefes, das sie bei der Trauung eines Brautpaares jeweils in Erinnerung ruft und worin die Ehe als ein großes Geheimnis in Christus und seiner Kirche gefeiert wird (Eph. 5, 33). Sie bildet ja auch die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung, sie ist die Pflanzstätte großer Seelen. Nach einem Worte des hl. Hieronymus ist das jungfräuliche Leben die Frucht des Ehebundes (Ad Helvidi 19). Die höhere Würde, die nach der Auffassung der Kirche der Jungfräulichkeit zukommt, bildet daher keinen Grund zu selbstgefälliger Überheblichkeit, sagt doch auch der hl. Augustinus: «Besser ist Ehe in Demut, als stolze Jungfräulichkeit» (Aug. in Ps. 99, 13). Manche geplagte Mutter kann vor Gott mehr Verdienste haben als eine laue Ordensschwester. Auf edler, innerlich ausgeglichener Gatten- und Freundesliebe ruht Gottes Segen. Wer ganz sich Gott geweiht, darf seiner Liebe sicher sein, wenn er der Verantwortung für die hohe Berufung, die ihm geworden, sich bewußt ist und die ihm gestellte Aufgabe voll und ganz zu erfüllen sucht. In Demut aber wird ein jeder mit dem hl. Paulus bekennen: «Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin» (1 Kor. 15, 10).

Vierzig Jahre Providentia

Die am 27. September 1907 zu Luzern gegründete Providentia konnte am 27. September 1947 ihr 40-Jahr-Jubiläum feiern. Da die Generalversammlungen der Providentia aber üblicherweise im Frühjahr stattfinden, so wurde dieses Jubiläums erst an der Generalversammlung vom 8. Juni 1948 am Gründungsort Luzern gedacht. Mit einiger Verspätung (was lange währt, wird endlich gut!) erscheint nun die literarische Jubiläumsgabe: eine schlichte, anspruchslose, aber gerade deswegen doppelt beachtenswerte Gedenkschrift «Vierzig Jahre Providentia 1907—1947». Sie ist dieser Tage allen Mitgliedern der Providentia durch die Post zugestellt worden und darf einer sorgfältigen Durchsicht empfohlen werden im eigensten Interesse der Mitglieder wie des gesamten Schweizer Klerus.

Der erste Teil der Gedenkschrift befaßt sich mit dem Priesterverein und entstammt der Feder des derzeitigen Präsidenten der Providentia, H.H. Kaplan Alois Süß (Hergiswald ob Kriens), der fast seit den Anfängen dabei gewesen ist und so für den Verein das Wort der Apostelgeschichte erfüllt: Einer der Männer, die zusammen waren alle die Zeit, muß Verkünder werden (cfr. Apg. 1, 21 f.). Da werden die bescheidenen Anfänge der Providentia dargestellt, wie sie dem ideenreichen Initianten und Gründerpräsidenten vorschwebten und von ihm propagiert und realisiert wurden im Kreise seiner Mitbrüder, die mit helvetischer Bedächtigkeit Gefolgschaft leisteten. Einläßliche Darstellung findet die leider zur Fata Morgana gewordene Idee einer schweizerischen Priester-Alters- und Invalidenkasse, die in ihrer Großzügigkeit und Leistungsfähigkeit ein besseres Schicksal verdient hätte, als ihr bereitet worden ist, ohne daß ihr etwas Besseres oder auch nur Gleichwertiges an die Seite gesetzt worden ist und werden konnte. Mit Interesse folgt man dem An- und Ausbau weiterer sozialer Institutionen und wirtschaftlicher Initiativen zugunsten des Klerus, wobei die Priesteraltersheime besondere Erwähnung verdienen. Würdig schließt die Gedenkschrift mit der Nachkriegshilfe des Vereins zugunsten ausländischer Mitbrüder.

Der zweite Teil der Gedenkschrift gilt der Priesterkrankenkasse Providentia, der Hauptleistung des Priestervereins. Deren historische Darstellung entstammt der Feder des Kassiers der Providentia, H.H. Mgr. A. E. Haeberle, Stiftskaplan, Luzern. Auch er war sozusagen seit den Anfängen dabei und verkörpert praktisch dem Schweizer Klerus den Begriff der Providentia besonders im Bereiche der Priesterkrankenkasse. Der ständige Ausbau dieses Versicherungszweiges wurde durch die treue Solidarität des Schweizer Klerus ermöglicht, welcher namentlich durch Einführung der Versicherung für Arzt- und Arzneikosten sowie einen sehr ausgedehnten Umfang der Tuberkuloseversicherung fühlbar und segensreich sich entfaltete und auswirkte, bei anerkannt niedrigem Prämienansatz, der sozusagen keine Erhöhung erfuhr. Das ist wiederum eine Frucht der Solidarität der Mitgliedschaft, nicht nur der Solidität der Kassenleitung.

Illustrationen und statistische Tabellen beleben und bereichern den Text der Gedenkschrift. Mögen die Mitglieder aus deren Studium sich des Wertes dieser ihrer wirtschaftlichen Selbsthilfeorganisation wieder vermehrt bewußt werden und im Kreise der Mitbrüder, welche noch nicht Mitglieder sind, im Interesse der Standessolidarität um Beitritt werben. Allzuviele Aktivmitglieder sind faktisch vielfach nur Passivmitglieder, indem sie zwar die Leistungen der Providentia gerne gegebenenfalls entgegennehmen, ihr aber wenig Mitarbeit schenken und Anregungen zukommen lassen. Dabei wäre hier sicherlich noch manches möglich, und Erfahrungen wie Bedürfnisse könnten zum Ausbau verwendet werden. A. Sch.

Randglossen zum Entwurf des Luzernischen Erziehungsgesetzes

Der Zweckparagraph des Entwurfs zum Luzernischen Erziehungsgesetz wird umschrieben: «Die Schulen des Kantons Luzern erstreben in Zusammenarbeit mit Elternhaus und Kirche die Erziehung der Jugend zu charaktervollen Menschen und guten, heimattreuen Bürgern.» Im folgenden Abschnitt (1b) werden die Mittel aufgeführt, mit denen man dieses Ziel zu erreichen bestrebt ist, wobei den religiösen Belangen gebührend Rechnung getragen wird. Wir fragen uns aber, ob die Formulierung des Zweckparagraphen (1a) den Absichten der Urheber dieses Gesetzes entspricht. Wir möchten daran zweifeln. Es genügt nämlich nicht, daß die religiösen Belange nur unter den Mitteln und nicht schon im Zwecksatz angedeutet werden. Oder wird etwa Gott und das Christentum darin erwähnt? Warum sagt man nicht, daß man in erster Linie gottesfürchtige und christlich denkende oder christlich gesinnte Menschen heranbilden will? Wenn man schon schreibt, daß man bestrebt ist «heimattreue» Bürger heranzubilden, warum nicht in erster Linie vor Gott verantwortungsbewußte Menschen, und wenn schon «Bürger» warum nicht auch Christen; und wenn die irdische Heimat, warum nicht auch die ewige im Auge haben? Der Name «Christen» sollte unserer Meinung nach unbedingt hineingenommen werden. Er steht übrigens in der Zielsetzung der meisten kantonalen Erziehungsgesetze. Wir haben, wenn wir dieses Wort hineinbringen, sicher auch von freisinniger Seite nichts zu befürchten, nachdem selbst der städtische Seminarlehrer in Luzern, Dr. Simmen, anläßlich der 100-Jahr-Feier des Lehrervereins bekannte: «Die älteste Quelle unserer Volksbildung ist die Erziehung zum Christentum.» Das ist eine Idee, die vor kurzem wieder Gonzague de Reynold vertreten hat, wenn er sagte: «Der schweizerische Geist ist seinem Wesen nach christlich.» Wohl wird die Zusammenarbeit mit Kirche und Elternhaus im Entwurf erwähnt. Aber wenn auch heute nicht zu befürchten ist, daß man unter «Kirche» etwas anderes versteht, als verstanden werden sollte, so gibt der Ausdruck dem Paragraphen noch kein christliches Gepräge. Und ist es nicht der Geistlichen, vor allem der Bischöfe Pflicht, darüber zu wachen, daß die Schule ein christliches Gepräge erhält und behält? Es fällt uns zwar auch ein anderer Mangel am Zweckparagraphen auf, der nicht so sehr das Religiöse, sondern das Bildungsziel ganz allgemein betrifft. Es heißt nichts davon, daß man «lebenstüchtige» Menschen zu erziehen bestrebt ist. Das ist doch wohl einer der Hauptzwecke der Schule. Es wird uns deshalb erlaubt sein, einen Vorschlag zu machen, nach welcher Idee der Zwecksatz ausgerichtet sein sollte, ohne daß unsere Formulierung angenommen zu werden braucht. Wir würden etwa vorschlagen: «Die Schulen des Kantons Luzern erstreben in Zusammenarbeit mit Elternhaus und Kirche die Erziehung der Jugend zu gottesfürchtigen, lebenstüchtigen Menschen und charaktervollen, heimattreuen Christen.»

Wir haben an der kantonalen Priesterkonferenz in Luzern auch darauf aufmerksam gemacht, daß man den § 7 anders fassen müßte. Da steht nämlich geschrieben: «Der Religionsunterricht wird von den Geistlichen der betreffenden Konfession erteilt oder beaufsichtigt.» Das ist in mehrfacher Hinsicht unrichtig. Erstens können wir den Namen «Geistliche» nicht ohne weiteres auf die Religionsdiener anderer Konfessionen anwenden. Sie selbst wollen zum Teil ja gar nicht Geistliche sein. Und wenn die Bundesverfassung von den «Geistlichen» spricht, die von der Militärpflicht entbunden sind, so sind nach bundesrätlicher Interpretation jene darunter verstanden, welche die höheren Weihen empfangen haben. Aber sei dem, wie ihm wolle, es ist auch aus andern Gründen unrichtig zu sagen, daß bloß die Geistlichen den Religionsunterricht erteilen oder beaufsichtigen dürfen; denn selbst bei den Katholiken erteilen nicht bloß Geistliche, sondern auch Schwestern und Laien, Lehrer und Lehrerinnen Religionsunterricht. Sie sollten allerdings auch eine kirchliche Sendung dafür erhalten. Diese kann auch indirekt und ganz allgemein den Lehrpersonen erteilt werden. Das gilt vor allem für die biblische Geschichte. Dieses Fach gehört auch zur Religion. Im großen und ganzen wird es schon so sein, daß die von der betreffenden Konfession bestellten Lehrkräfte den Religionsunterricht zu erteilen haben. Bei den gegebenen Verhältnissen werden im Kanton Luzern den Bibelunterricht nur katholische Lehrer erteilen.

Auf einen dritten Punkt ist beim Entwurf zum neuen Luzernischen Erziehungsgesetz u. E. zu wenig Rücksicht genommen, nämlich auf schon bestehende und zu gründende konfessionelle Schulen. Die Mittelschulen von Sursee und Beromünster sind unserer Meinung nach nicht nur öffentliche, sondern auch der Gründung gemäß freie katholische Schulen, an denen freilich auch Andersgläubige unbehelligt studieren können. Bei der Luzerner Kantonsschule verhält es sich wie in Freiburg, wo das Gymnasium auch die Fortsetzung der alten Jesuitenschule ist, wobei sich der Staat bei der Übergabe verpflichtete, sie im katholischen Geiste weiterzuführen. Man händigte dem Staate in diesem Sinne 1774/75 Schlüssel und Fonds aus, die, wenn diese auch heute nicht mehr ausreichen, doch die Forderung des konfessionellen Charakters in sich schließen. Die Luzerner Realschule allerdings ist eine Gründung des Staates. Sie ist aber dem humanistischen Gymnasium angegliedert worden.

In den alten Verordnungen der Kantonsschule hieß es bis vor wenig Jahren: «Der offizielle Religionsunterricht an der Kantonsschule ist der katholische.» Selbstverständlich hätte man jederzeit den Andersgläubigen Raum und Zeit eingeräumt, wenn sie das für den Religionsunterricht wünschten. Aber die Pastoren wünschten es nicht für ihren offiziellen Unterricht bis zur Konfirmation, um darin «frei» und unbeaufsichtigt zu sein. Auf Anfrage hin verlangten sie Gelegenheit zu Religionsunterricht an der Oberstufe, an der weder in Zürich, noch in Bern, noch in Basel von ihnen offizieller Religionsunterricht gehalten wird. Es würde auch das den katholischen Charakter der Kantonsschule nicht beeinträchtigen, wenn eben die Sache nicht in den offiziellen Stundenplan aufgenommen und die andersgläubigen Schüler nicht dazu verpflichtet worden wären. Unter diesen Voraussetzungen scheint uns, habe man eine öffentliche katholische Schule in eine neutrale oder wenigstens paritätische umgewandelt. Was will man dann noch sagen gegen neutrale Vereine? Wie können die Eltern der Pflicht nachkommen, ihre Söhne und Töchter in katholische Schulen zu schicken?

Wir sind der Ansicht, daß man die bestehenden konfessionell-katholischen Schulen um jeden Preis in ihrem konfessionellen Charakter erhalten und neue solche einrichten soll. Gerade Luzern hätte eine katholische Sekundarschule bitter notwendig. Natürlich haben auch die Reformierten das Recht auf eine konfessionelle Schule, wie das der Kan-

ton Freiburg vorsieht. Notar Hans Lehmann, Bern, sagte kürzlich in einem Referat «Über die rechtliche Stellung der freien evangelischen Schulen», daß diese auf gesetzlichem Boden stehen und keine gesetzeswidrigen Forderungen stellen. «Ihre Schüler und Lehrer sollten darum auch der gleichen Sozialleistung teilhaftig werden wie die der öffentlichen Schulen.» In der Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob in Verfassung und Gesetz nicht die Lücke ausgefüllt werden könnte, die darin besteht, daß der Begriff der kirchlichen Schule bisher fehlt. (Vgl. «Vaterland» 14. Oktober 1949.) Das wünschten wir eben im neuen Luzernischen Erziehungsgesetz. Und nach unserer Auffassung gab es bisher solche Schulen de facto, und zwar nicht nur die theologische Fakultät, sondern auch die oben erwähnten Anstalten. Wem es wirklich um eine sittlich-religiöse Bildung zu tun ist, der wird der konfessionellen Schule Verständnis entgegenbringen. All diese Punkte sind sicher der Beachtung wert.

Von uns Geistlichen verlangt man in erster Linie eine bezügliche Stellungnahme. Man mag in einzelnen Punkten geteilter Meinung sein. Aber einige grundsätzliche Erwägungen tun not.

Selbstredend sind besonders die Pfarrer auf dem Lande gezwungen, auch zum Problem der 8. Klasse Stellung zu nehmen. Und es hat unser gnädiger Herr Bischof ein warmes Wort dafür eingelegt. G. St.

Das Fest des hl. Franz Xaver und der Priestermissionstag

Wir durchleben zukunftsschwangere Jahre von allergrößter Bedeutung für Kirche und Christentum. Auch einfache Christen erkennen leicht, daß es in diesem Kampfe um Sein oder Nichtsein der Kirche und jeder Religion geht trotz aller betörenden Phrasen von Religionsfreiheit, und fühlen sich irgendwie mitverantwortlich für den Ausgang dieses wirklich gigantischen Kampfes.

Wie vielleicht noch selten, gilt daher jetzt, ganz besonders auch für Priester, das Wort des Herrn: «Wer nicht mit mir ist, ist wider mich, und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut.» In dieser entscheidungsvollen Stunde ladet uns die Zentralleitung der Unio Cleri pro missionibus ein, unsern eigenen Missionsgeist wieder ernst zu prüfen. Als geeignetsten Tag schlägt sie uns dafür den Festtag des hl. Franz Xaver vor, des Patrons der katholischen Missionen. Ihre Einladung geht an alle Priester, insbesondere natürlich an die Mitglieder der Unio Cleri pro missionibus. Was können wir nun da tun, damit dieser Tag ein Tag wirklicher Erneuerung und Vertiefung der Missionsliebe und des Missionseifers im Geiste des großen Missionars Franz Xaver auch für uns werde? Wir können da einmal eine Betrachtung über die Berufung des Priesters zur Mitarbeit an der Glaubensverbreitung anstellen, indem wir uns erinnern, daß der größte Missionar, der hl. Paulus, die Idee und einzigartige Gnade der Berufung in seinen Briefen immer wieder betont und in seinem Apostolat allen alles werden wollte und weder Anstrengung noch Opfer, Leiden oder Tod fürchtete, dummodo Christus praedicetur. Auch in unsern Tagesgebeten, zumal in der hl. Messe wird man in besonderer Weise des großen Missionswerkes der Kirche gedenken. Bei der Adoratio wird man sich einmal über den eigenen Missionsgeist erforschen und die Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten für wirksame Missionshilfe und Missionsarbeit in Heimat und Fremde und sich vornehmen, inskünftig mehr als bisher die persönlichen Arbeiten und Opfer in der Seelsorge dafür aufzuopfern. Endlich werden die Mitglieder der Unio Cleri sich erinnern, daß das heurige Missionsjahrbuch ein eigenes Weihegebet beigelegt hatte, und werden dieses, wenn möglich, vor dem Tabernakel andächtig beten. So kann das Fest des hl. Franz Xaver uns allen zur eigenen Geisteserneuerung und zugleich zur Vertiefung unseres Missionsgeistes in höchst zeitgemäßer Weise dienen.

Jos. Hermann, Kanonikus,
Diözesandirektor der Unio Cleri

Totentafel

Auf dem Heimweg vom Gottesdienst wurde Mitte November hochw. Herr P. Paul Weiß vom Schlagfluß gerührt und am Waldrand liegend tot aufgefunden. Er war Hausgeistlicher bei den Schwestern von St. Katharina in Kleinlützel, wo der aus dem benachbarten Elsaß stammende Pater einen Ruheposten gefunden hatte, nachdem er den großen Teil seiner Lebensarbeit der Missionierung des fernen Indiens geschenkt hatte. RIP. HJ.

Am 12. November wurden im Aargau auf dem Friedhof des Altersheimes «Gnadenthal» die sterblichen Ueberreste von Hochwürden Herrn P. Gallus Poffet, OSB., dem Schoß der Erde als Samenkorn für die ewige Auferstehung anvertraut. Im Jahre 1872 in eine einfache, unbemittelte Familie in der freiburgischen Gemeinde Schmitten hineingeboren, fand der talentierte, lebhafte Knabe gütige Wohltäter, die ihm das Studium ermöglichten, das er in Sarnen absolvierte. In Maria-Laach zum Sohn des hl. Benedikt geworden und 1904 zum Priester geweiht, arbeitete er von Maria-Laach aus in der Seelsorge. Er trat dann in der Folge bei seinen Mitbrüdern in die Missionen in Brasilien ein. Aber das Klima setzte seiner Gesundheit zu und zwang ihn schon nach zwei Jahren zur Rückkehr. Ein Aufenthalt in England schenkte ihm Genesung und zugleich Beherrschung der englischen Sprache. Als die Studienanstalt «Borromäus» in Altdorf wegen Mangel an Kräften in Maria-Laach um Aushilfe nachsuchte, fand der Freiburger Pater wieder den Weg zurück in die Schweiz als Professor in Altdorf, später als Seelsorger im Epileptikerheim St. Raphael, Steinen, und seit 1927 im Altersheim in Gnadenthal. P. Gallus war ein vortrefflicher Ordensmann und hingebender Seelsorger, der mit seiner engern Heimat Freiburg tief verwurzelt blieb und dem sowohl Volk wie Amtsbrüder hohe Achtung und Verehrung entgegenbrachten. RIP. HJ.

«Ein Gelehrter von Ruf, ein vorbildlicher Lehrer und Erzieher» — so zeichnet ihn sein Lehrer, Prof. Dr. Ursprung in Freiburg — ist am 11. November in H.H. Dr. P. Aurelian Roshardt, FMC., in Stans zur ewigen Ruhe eingegangen nach einem Leben voll unermüdlicher Arbeit. P. Aurelians Name hatte guten Klang nicht nur als Ordensmann, sondern vor allem auch in den Reihen der Naturforscher, und auch als Schriftsteller. Der heitere, sonnige Charakter der Rapperswiler Landschaft, die dem dort am 15. Juli 1880 gebornen St.-Galler Heimat war, blieb auch in seinem Wesen und Charakter ausgeprägt.

Im Jahre 1903 als Dreiundzwanzigjähriger bereits schon zum Priester geweiht, wurde der für alles Schöne in der reichen Gotteswelt aufgeschlossene junge Ordensmann zum Weiterstudium bestimmt und kehrte 1909 mit dem Doktorat summa cum laude in die Lehranstalt der Kapuziner in Stans zurück. Seine pflanzenphysiologische Dissertation über das Saftsteigen deckte seine außergewöhnlichen Fähigkeiten und die große Selbständigkeit im Arbeiten auf. Reich war seine Lehrarbeit in den naturwissenschaftlichen Fächern während dieser vier Jahrzehnte, seine Sorge für die naturwissenschaftlichen Sammlungen, seine Beobachtungen und Forschungen in verschiedenen Gebieten des Naturgeschehens. Sein reiches Wissen fand Niederschlag in vielen wissenschaftlichen Arbeiten, aber auch in populären Aufsätzen (besonders in der «Woche im Bild»). Seine umfassende naturwissenschaftliche, philosophische und theologische Bildung befähigte ihn, in seinem bekannten Werk «Voraussetzungen zu einem Weltbild» zur sachlichen, apologetisch wertvollen Antwort auf das Pamphlet eines sog. «voraussetzungslosen» Zürcher Gelehrten. Bei aller vielseitigen Beanspruchung als Naturwissenschaftler blieb der treue Sohn des hl. Franziskus stets auch Seelsorger auf der Kanzel, im Beichtstuhl, im Sprechzimmer, als Kongregationspräses der Studenten, denen er ein schönes Marienbüchlein schrieb. Groß ist die Zahl seiner Schüler und Freunde, auch im Nidwaldnervolke, die ihm ein gesegnetes Andenken bewahren werden. R. I. P. HJ.

Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistum Basel

An die Pfarrämter und Rectores ecclesiae der Diözese Basel

1. *Zum Universitätsopfer am 27. November:* Wir danken der hochw. Geistlichkeit, den Pfarrherren und Vereinspräsides für den Besuch der stattgehabten Priesterkonferenzen und den Einsatz zugunsten des Opfers. Wir bitten nochmals, nach Eingang des Opfers *den H.H. Dekanen das Resultat mitzuteilen.* Den Termin der Mitteilung dehnen wir auf den 10. Dezember aus. Es soll die Möglichkeit gegeben sein, eventuelle Lücken in den 14 Tagen nach dem 1. Adventsonntag nachträglich einzubringen. Das Opfer ist bis zum nämlichen Datum der bischöflichen Kanzlei einzusenden. (V a 15.) Wir fügen noch folgende Bitten an: Es möge bei der Meldung an die H.H. Dekane dem Erträgnis des Opfers beigefügt werden: die Seelenzahl und die Höhe des Steuerfußes der Kirchensteuer der betreffenden Pfarrei. Letztere Enquête hat nichts mit dem Universitätsopfer zu tun. Sie dient uns zu andern Aufgaben.

Vom Universitätsopfer darf nichts abgezogen werden (keine sogenannte Besteuerung). Wenn immer möglich bitten wir, am 27. November keine anderen Opfer einzuziehen, auch kein Binationsopfer.

2. In einer Mahnung an alle Bischöfe des Erdkreises («Solemnibus documentis») bittet *der Hl. Vater um einen Gebetskreuzzug* zur Erhaltung des Friedens, der Liebe und der Gerechtigkeit *für die hl. Stätten Palästinas.* Die Gebete mögen sich an Maria als Fürbitterin und an die Güte ihres unbefleckten Herzens wenden. Wir verordnen demgemäß eine *neuntägige Andacht* vor dem Fest Mariä Empfängnis nach der Meinung des Hl. Vaters. Die hochw. Pfarrherren und Rectores ecclesiae mögen diese Andacht zu gegebener Zeit nach der Werktagsmesse oder des Abends in den Kirchen und Kapellen abhalten und sie für jene, welche die Kirche werktags nicht besuchen, als Hausandacht empfehlen. (Vgl. Kirchenzeitung, Nr. 46, pag. 544, und «Osservatore Romano», 11. November 1949).

3. *Am Feste Mariä Empfängnis* (8. Dezember) soll eine feierliche Adventandacht mit Aussetzung des Allerheiligsten gehalten werden. Es ist die Weihe der Pfarrei an das unbefleckte Herz Mariä zu erneuern (Weihegebet erhältlich bei Räber & Cie. in Luzern) und es sind Gebete für die Hl. Stätten Palästinas beizufügen.

Mit Gruß und Segen!

Solothurn, 19. November 1949

† Franziskus,
Bischof von Basel und Lugano

A Messieurs les révér. curés et recteurs d'église du diocèse de Bâle

1. *Quête de l'Université, 27 novembre.* Nous exprimons ici notre reconnaissance à tous les ecclésiastiques, qui se sont dérangés pour assister à la Conférence de Son Exc. Mgr. Charrière et ont promis leur concours à cette œuvre importante. *Nous les prions de communiquer le montant de leur quête à MM. les doyens.* Nous fixons le 10 décembre comme dernier terme de cette communication. Nous estimons qu'il serait possible durant le terme de quinze jours après le Ir dimanche d'Avent de combler des lacunes éventuelles. Le montant de la collecte devra être envoyé à la Chancellerie de l'Evêché (chèq. post. V a. 15.) jusqu'à la même date. Nous prions en outre MM. les curés d'ajouter au produit de la quête les indications suivantes: le chiffre de la population de leur paroisse et le taux de l'impôt paroissial. Cette dernière indication n'a rien à faire avec la collecte de l'Université; elle sera utilisée à d'autres fins.

Il n'est pas permis de distraire quoique ce soit de la collecte de l'Université. Nous demandons en outre qu'aucune autre collecte ne soit prélevée, si possible, ce dimanche-là.

2. Le souverain Pontife a invité tous les Evêques de l'univers par lettres pontificales «Solemnibus documentis» à organiser une croisade de prières pour implorer en *faveur des Saints Lieux de Palestine* les bienfaits de la paix, de l'amour et de la justice. Ces prières seront adressées par l'intercession de la Ste Vierge Marie et de son Cœur immaculé. Nous ordonnons en conséquence, selon les intentions du Souverain Pontife, une *neuvaine préparatoire* à la fête de l'Immaculée Conception, dont les exercices pourront se faire, dans les églises et les chapelles, soit après la messe de semaine, soit à l'occasion de la prière du soir, et nous demandons aux personnes, qui ne peuvent se rendre à l'église, de réciter ces prières à la maison. Au soir de la Fête de l'Immaculée Conception, il y aura une solennelle Exposition du S. Sacrement, au cours de laquelle on renouvellera la consécration au Cœur Immaculé de Marie et on récitera des prières pour les Lieux Saints de la Palestine.

Salut et bénédiction.

Soleure, le 19 novembre 1949

† François,
Evêque de Bâle et Lugano

Wirklich vergessen?

Wenn der Einsiedler Pilger das letzte Haus der gepflästerten Hauptstraße hinter sich gelassen hat, muß über ihn ein erster, gewaltiger Eindruck fallen. Ein Platz, erhaben und feierlich, gleichsam mit offenen Armen die stillen Beter und Büßer begrüßend. Du magst kommen, so oft du willst, immer stehst du wieder staunend vor der Gottesburg Unserer Lieben Frau. Deine Augen mögen bewundernd die 136 m breite Westfassade des steingefügten Barockbaues schauen, ein erster Ruhepunkt ist und bleibt der Frauenbrunnen. 14 Speier plätschern ihr Wasser zu Füßen der bronzenen Immaculata, sieben marmorne Säulen tragen die goldene Siegeskrone der unbefleckt Empfangenen. Ein Bild, wie es bis vor drei Jahren Wirklichkeit war und so oft den Waldstattbesucher im Hochtale der Sihl ergriffen hat. Zerschlagen und gebrochen, verwittert und morsch liegen klägliche Ueberreste vom schützenden Marmordach irgendwo innerhalb der Klostermauern. Noch steht der Unterbau mit der goldenen Madonnenstatue verwaist, obdachlos, stürmendem Wind und Wetter ausgesetzt.

Auch du bist orientiert über das Hilfswerk für den Wiederaufbau des Frauenbrunnens auf dem Klosterplatz zu Einsiedeln. Schon haben viele Mitbrüder den Ruf aufgenommen und die «Cherzli-Aktion» in ihren Städten und Dörfern organisiert. Begeisterte Jugendgruppen haben bereits an verschiedenen Orten das Hilfswerk durchgeführt. Darunter sind Beispiele, die von großer Liebe und Verehrung des Schweizervolkes zur Gnadenmutter im Finstern Wald künden. Sicher sind auch in deinem Kreis Verehrer der Gnadenmutter, die gerne eine Schachtel Advents- oder Weihnachtskerzen zugunsten des Frauenbrunnens kaufen möchten. Jedes Paket ist ein kleiner Baustein für den Wiederaufbau des Marienbrunnens.

Hast du es wirklich vergessen oder dürfen wir auch noch deine Bestellung erwarten? Die «Cherzli-Aktion» wird bis Weihnachten verlängert. ws.

Rezensionen

Alexander Randa: Orient und Okzident. «NZN.»-Verlag, Zürich, 1948.

Eine interessante, von immensem Geschichtswissen zeugende Studie über die Gegensätze von Ost und West. Der Verfasser

zeigt, daß diese Gegensätze nichts Neues sind, sondern stets die Menschheitsgeschichte bestimmten. Der heutige eiserne Vorhang ist nur der schärfste Ausdruck dafür. Randa kommt zum Schluß, daß nur der Glaube das Heilmittel zu bilden vermag. S. P.

Feckes Dr. Karl: Die Kirche als Herrenleib. Verlag J. P. Bachem, Köln, 1949. 246 S.

Am 29. Juni 1943 erschien die Enzyklika Mystici Corporis Christi. Vorliegendes Werk will Erläuterungen und Darlegungen dazu geben, also einerseits den Text dem Verständnis nahebringen und dazu anderseits weiter ausholen, geschichtlich und thematisch. Beides eine dankenswerte Aufgabe. Beides setzt das eigene Studium des Rundschreibens voraus und bietet viel dazu, wobei sich der fachlich selbständige Leser seine kritische Unabhängigkeit wahrt in der Beurteilung der Interpretation des päpstlichen Gedankens wie über dessen dazu gebotenen Rahmen. An Hand dieses Buches mag es klar werden, wie dankenswert das Sichvertiefen in päpstliche Rundschreiben ist. Möge das anderen wichtigen Enzykliken ebenso zugute kommen! A. Sch.

Dr. Petrus Klotz: An fremder Welten Tor. Felizian Rauch, Innsbruck, 1949. 240 S.

Des bekannten Verfassers Werk, eine Beschreibung einer Weltreise, liegt in 3. Auflage vor. Klotz widmet sie allen Freunden von Natur und Kunst, Humor und edlem Menschentum. Er hat damit auch verraten, mit welchen Augen er die Welt gesehen und was er uns bietet. Mit einem solchen reichen Geiste eine Weltreise zu machen, wenn auch nur geistig, sie nachzuerleben, ist wirkliche geistige Bereicherung. Der hohe Verfasser hat viel im Evangelium der Schöpfung Gottes gelesen, die er die Biblia Pauperum nennt, die aber gewiß nur ein Geistesreicher, so wie er, zu lesen und zu deuten versteht. A. Sch.

Michel Philipon, OP.: Die geistliche Lehre Schw. Elisabeths von der Hlgst. Dreifaltigkeit. Wien, 1948. Verlag Herder. 316 St.

Elisabeth Catez (1880—1906) von Dijon, gestorben als Karmelitin ebendort unter dem Namen Schw. Elisabeth von der heiligsten Dreifaltigkeit, hat es als ihre Sendung bezeichnet, die Seelen in jenem innern Schweigen zu erhalten, das dem lieben Gott gestattet, sich in sie einzuprägen und sie umzuwandeln. Dieses Werk, das nach einer Darstellung ihres Lebens diejenige ihrer Lehre bietet, steht im Dienste dieser Mission. Der bekannte Theologe der Mystik, P. Garrigou-Lagrange, hat dem Werke seines Ordensmitbruders eine Einleitung geschrieben. Im deutschen Sprachgebiet ist die Dienerin Gottes durch die nach ihrem Tode vom Karmel in Dijon herausgegebenen Souvenirs bekannt und verehrt worden. Ihre Persönlichkeit strahlt einen ganz eigenartigen Zauber aus, dem sich die Seelen unwillkürlich erschließen. Möge dieses Werk das Seine reich dazu beitragen, diese Seele, ihren Weg und ihre Lehre im deutschen Sprachgebiete noch weiter bekannt zu machen und Seelen heranbilden zu helfen, die das Lob der Herrlichkeit des Dreieinigen Gottes sind! A. Sch.

Karl Rahner SJ.: Von der Not und dem Segen des Gebetes. Felizian Rauch, Innsbruck, 1949. 156 S.

Fastenpredigten 1946 zu St. Michael in München. Also Literatur, homiletische? Es läßt aufhorchen, wenn gesagt wird: Diese Predigten gehören zum Bedeutendsten, was in der Nachkriegszeit geboten wurde. Der Verfasser hat schon vorher in seinen «Worten ins Schweigen» sich zum Gebet vernehmen lassen. Er braucht nur eine Anzeige, keine Empfehlung. Wenn wir nicht aufhören dürfen, zu beten, so darf man wohl auch nicht aufhören, vom Gebet zu sprechen. Folge der Leser diesen fastenzeitlichen Gedanken und sie werden ihn zu einem tempus acceptabile und zu dies salutis führen, im Gebete! A. Sch.

Feuchtes Mauerwerk?

Wir beheben jede Art von Feuchtigkeit mit aller Garantie.

K. A. STRÄSSLE, Spezialgeschäft f. Mauerentfeuchtung, St. Gallen - Hauptpostfach, Tel. (071) 3 10 95

Meßweine

owie **Tisch- u. Flaschenweine**
beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, altbekannten Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 0 40 41

Wir sind spezialisiert
in
elektrischen Kirchenheizungen
Tetra AG., Erlen (TG)
Tel. (072) 5 32 90

● **Wir bitten, für die Weiterleitung jeder Offerte 20 Rappen in Marken beizulegen.**

Ausstellung

Deutsche christliche Kunst der Gegenwart
mit Werken der
Bildhauerin Belle Franz-Roeber
im Paulusheim (Südeingang), Luzern

Geöffnet: täglich 14—19 Uhr. Mittwoch und Freitag 14—22 Uhr
Schluß der Ausstellung: 11. Dezember 1949
Eintrittspreis: 1 Fr., Schüler 50 Rp.

Soeben erschienen:

Lerne die kirchliche Weltsprache!

Leichtfaßliches, lateinisch-deutsches Wörterbüchlein zur Erlernung der am häufigsten wiederkehrenden Wörter der liturgischen Texte, für Jugend, Kirchenchor und Volk zusammengestellt von Joh. Weder, Pfarrer. 16 S., 15×22. Mit festem Umschlag einzeln 60 Rp., mit dünnem Umschlag 55 Rp. Partienweise bedeutend ermäßigt.

Verlag Kath. Pfarramt Wittenbach bei St. Gallen.

PAUL STILLHARDT
SILBERSCHMIED
ALTSTÄTTEN (SG) KIRCHPLATZ, TEL. 75663
WERKSTÄTTE FÜR SINNVOLLE, GEDIEGENE GESTALTUNG SÄMTLICHER KIRCHENGERÄTE
KELCHE MONSTRANZEN KRUZIFIXE LEUCHTER TABERNAKEL

Cocos-Läufer

der unverwüstliche Belag für Kirchengänge; jede Breite bis 200 cm lieferbar. Gibt jeder Kirche einen warmen, freundlichen Eindruck, ermöglicht lautloses Schreiten. Schöne Musterungen.
Vor 10 Jahren verkaufte ich stark strapazierte Cocosläufer aus Liquidation der Landi, die seither in zahlreichen Kirchen noch heute einwandfreie Dienste leisten. Jetzt ist solche Qualität besonders preiswert wieder lieferbar. Prompte Lieferung.

J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF — HOFKIRCHE

Zu sofortigem Eintritt dringend **gesucht**

Pfarrköchin

die alle Haus- und Gartenarbeiten selbständig besorgen und, wenn möglich, Harmonium spielen kann.
Offerten unt. Nr. 2315 befördert die Expedition der «Schweiz. Kirchenzeitung».

Zu verkaufen

Herder-Lexikon

13 Bände in Halbleder, gut erhalten Fr. 395.—.

E. Gut, Basel, Dornacherstr. 74, Telephon 5 59 77.

Unsere **Nußbaum**-Schreibtische, in gediegener äußerer Form, sind mit interessanter Spezialregistratur für kirchliche Zwecke eingerichtet, die große Arbeitserleichterung bringt.

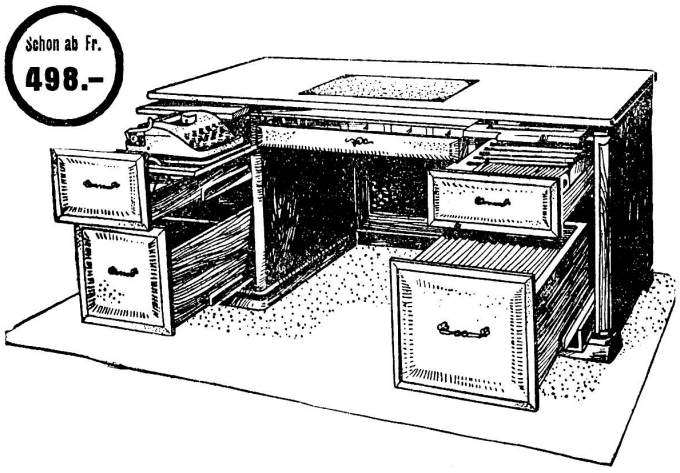

Unverbindliche Auskunft und individuelle, kostenlose Beratung durch das kath. Fachgeschäft

Krongasse 1 frey BÜRODIENST LUZERN **Tel. (041) 3 13 13**

In eig. Werkstätte werden Pulte genau nach Ihren Möbeln gebeizt

Literatur ums Krankenbett

* Vorrat beschränkt

Baumer, K.: Krankenliturgie. Lateinisch - deutsches Handbuch für Priester und Laien. Dünndruckausgabe. 744 S.
Nr. 340: Kunstleder Rotschnitt Fr. 9.—
Nr. 346: Kunstleder Goldschnitt Fr. 12.—
Nr. 617: Bockleder Rotgoldschnitt Fr. 19.—

Dalloni, M.: Dienende Liebe. Den Krankenpflegerinnen zu eigen. Mit einem Vorwort von P. Lavaud. 424 S. Ln. Fr. 9.50

***Fischer, M.: Mein Nachtwachenbüchlein.** Besinnliche Lesungen bei der Krankenwache. 159 S. Illustr. Geb. Fr. 2.10

Fritsch, H.: Gespräche mit Gott in Tagen der Krankheit. 116 Seiten, mit Sachregister Hln. Fr. 3.50

Hophan, O.: Der Kreuzweg des Kranken. 3., neubearb. Auflage. 221 Seiten und 1 Titelblatt Ln. Fr. 11.—

***Hassl, G.: Kranken-Meßbuch** im Anschluß an die Sonntags- und Hauptfestmessen der Kirche. 384 S.
Leder, Goldschnitt Fr. 6.20
Leinen, Rotschnitt Fr. 4.45

Maschek, S.: Katholisches Hausbuch. Zur Erbauung und Belehrung für die Familie und für die lieben Kranken. 651 S. mit 16 Einschaltbildern Ln. Fr. 17.50

Pastorelli, Fr.: Last und Würde der Krankheit. Ein Bekenntnis. Aus d. Französischen übersetzt. 223 S. Ln. Fr. 7.50

Sprecher, B.: Ich bin krank. Des Christen Büchlein in kranken Tagen. 166 S. Illustr. Nr. 245: Ballonleinen, Farbschnitt Fr. 4.40
Nr. 617: Bockleder Rotgoldschnitt Fr. 18.75

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Schülerkalender „MEIN FREUND" 1950

spannend, interessant, lehrreich!
Über 250 Illustrationen
9 Wettbewerbe mit schönen Preisen

«Seit 6 Jahren schenke ich unsern 18 Ministranten den Schülerkalender ‚Mein Freund'.»
(Aus einem Schreiben von H.H. Vikar E. A.)

«Wie überaus reichhaltig und gediegen in Wort und Bild stellt sich der neue Jahrgang wiederum dar! Welch eine Unsumme von Planung, Anregung, Anordnung steckt in dem kleinen Bändchen, das mich immer an ein ‚Universum' erinnert, wie wir es früher auf den Weihnachtstisch gelegt bekamen.»
(Aus einem Brief von H.H. Pater B. F., OSB.)

Bitte, sehen Sie sich den Kalender an, und findet er Ihren Gefallen, dann freut es uns, wenn wir bei der Verbreitung des Büchleins auch auf Ihre wertvolle Mithilfe zählen dürfen.

Preis Fr. 3.70 (plus Wust)

In Buchhandlungen und Papeterien

WALTER-VERLAG, OLTEN

Heizöl
liefert gut und vorteilhaft

BALMER & CO. AG.,
Mineralölprodukte
SCHÜPFHEIM

Chapellerie **Fritz**
Basel Clarastraße 12
Priesterhüte
Kragen, Kollare, Cingulums etc.
Spezial-Körper-Wärmespender, gegen Rheuma usw.

20 gute Occasions-
Harmoniums
von 200 Fr. an, sowie einige neuere
Klaviere
verkauft günstig, auch in Teilzahlung:
J. Hunziker, Pfäffikon (ZH).
(Verlangen Sie Offerte)

L RUCKLI — CO LUZERN

KUNSTGEWERBLICHE GOLD- + SILBERARBEITEN
Telephon 2 42 44 KIRCHENKUNST Bahnhofstraße 22 a

Das willkommene Geschenk

ZOFIA KOSSAK
Der Held ohne Waffe
368 Seiten. Leinen Fr. 17.80

Dieser in alle Kultursprachen übersetzte machtvolle Kreuzfahrerroman zeigt, wie nicht durch Waffengewalt, sondern nur durch die lautere Gesinnung der Friede gesichert wird. Das Buch ist von einer unerhörten Vielfalt und Spannung.

LOUIS DE WOHL
Attila
Der Sturm aus dem Osten
308 Seiten. Leinen Fr. 15.80

Mit hinreißendem Schwung stellt der Verfasser Leben und Taten Attilas dar und pausenlos, gleich einem spannenden, höchst dramatischen Film, läßt er die Ereignisse abrollen.

LOUIS DE WOHL
Julian
Philosophus — Apostata
400 Seiten. Leinen Fr. 13.80

«. . . De Wohl gibt mit seinem Julian-Roman ein überzeugendes, farbenprächtiges, auch in den Einzelzügen höchst interessantes Bild jener schwer zu beurteilenden Uebergangszeit, da eine Menge Christen noch halbe Heiden, die besten Heiden gesinnungsmäßig schon halbe Christen waren . . .» «Die Ostschweiz»

RUDOLF VON WYL
Johanne d'Arc
Der Engel der Freiheit
355 Seiten. Leinen Fr. 13.60

«. . . Diese Biographie ragt an Gehalt und Form über die herkömmliche Literatur dieser Art weit hinaus als das Geschenk eines wahren Dichters.»

JEAN GABUS
Die drei Gesichter Afrikas
Mit zahlreichen Bildern. Leinen Fr. 14.—

Der Forscher Gabus hat nicht nur die Gegend und die Leute angeschaut. Er kennt das alte Afrika mit den versunkenen, geheimnisvollen Reichen, das moderne Kolonistenleben und die Zukunftsmöglichkeiten des reichen Kontinents.

In allen Buchhandlungen zu beziehen

WALTER VERLAG OLTEN

Konstruktionswerkstätte - Triengen
(LU) — Telephon (045) 5 46 77
Abteilg. elektr. Glockenantriebe

Elektro-automatischer Glockenantrieb
Neues System Tanner Pat. +
über 25jährige Erfahrung
Automat, Fernsteuerung — Automatische Gegenstromabbremsung d. Glocke, elektr.-automat. Klöppelfänger. — Modernisierung und Umbau bestehender Anlagen auf Gegenstrombremse jeden Systems.

Berücksichtigen Sie die Inserenten der Kirchen-Zeitung

Eine erfreuliche Neuerscheinung

Soeben wird ausgeliefert:

PIERRE CROIDYS
Ins Land der Geister
Vom Großen Sankt Bernhard nach Tibet
192 Seiten mit 2 Karten
In Leinen Fr. 8.80

Hier wird das große Unternehmen der Mönche vom Großen Sankt Bernhard, die Neugründung eines neuen Hospizes an den Grenzen Tibets, in spannender und allgemeinverständlicher Art geschildert. Das Buch liest sich tatsächlich wie ein Roman. Das Original ist französisch. Der bekannte Jugendschriftsteller Gerold Schmid hat es ins Deutsche übersetzt. Das Buch befriedigt nicht nur den Durst nach abenteuerlicher Lektüre, es strahlt auch unmerklich opferbereite Missionsgesinnung aus. Schon die schulentlassene Jugend wird diese Blätter mit Freude aufnehmen, es wird aber auch den erwachsenen Lesern genußreiche Stunden verschaffen. Die Ausstattung ist vorzüglich, der Preis mäßig. Ein Geschenk- und Bibliotheksbuch par excellence!

Durch alle Buchhandlungen

Verlag Räber & Cie., Luzern

NEUERSCHEINUNG

Für Ihre Pfarrbibliothek

ARNOLD WASER

Kleine Weißsonntagshelden

176 Seiten, mit Illustrationen. Gebunden in Ganzleinen mit farbigem Schutzumschlag Fr. 6.80

Diese Weißsonntagsgeschichten, die aus dem Alltag entnommen sind — Namen und Ortschaften sind geändert —, wollen den kleinen Lesern helfen, den Weißen Sonntag freudig zu erwarten und sich würdig darauf vorzubereiten. Die Buben und Mädchen in diesem Buche sind keine Heiligen, sondern Kinder, wie sie von jeher auf Erden lebten, mit all ihren Kanten und größern und kleinern Charakterfehlern. Trotzdem aber bereiten sich diese Kleinen mit großen, persönlichen Opfern auf das Kommen des göttlichen Meisters vor. In leichtfaßlicher und packender Form werden Buben und Mädchen gezeichnet, die Beispiel werden für andere, um anzuspornen, zu bewegen und zu helfen.

Vor allem aber soll das Buch den Eltern helfen, ihre Buben und Mädchen auf den wichtigen Tag, den Weißen Sonntag, vorzubereiten und den Erziehern in eindrücklicher Art und Weise die große Arbeit erleichtern helfen.

Mögen diese lieben kleinen Helden viele Nachahmer finden.

Zu beziehen in allen Buchhandlungen

Verlag Waldstatt AG., Einsiedeln

Telephon (055) 6 17 46

erbo

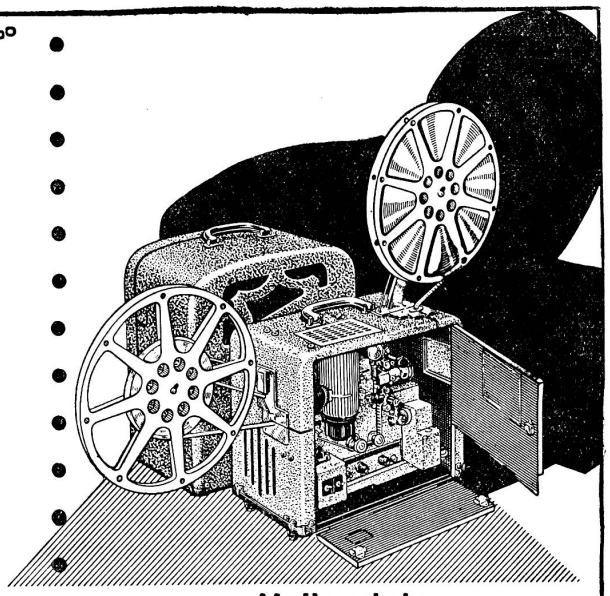

Vollendete Tonfilm-Vorführungen mit Filmosound.

Filmosound-Projektoren sind nach den gleichen Grundsätzen gebaut wie die berühmten Berufs-Apparate von Bell & Howell. Das ist der Grund, weshalb Filmosound-Apparate für die Vorführung von 16 mm Tonfilmen allgemein bevorzugt werden.

Ausgezeichnete Bild- und Tonwiedergabe; einfache Bedienung; einfach im Unterhalt; große Anpassungsfähigkeit an alle vorhandenen Bedürfnisse.

4 verschiedene Modelle.

Bell & Howell

In guten Photogeschäften erhältlich.
Bezugsquellennachweis und Prospekte durch:
Filmo AG., Löwenstr. 11, Zürich, Tel. (051) 25 61 75

CHRISTOPHORUS

Wöchentlich erscheinendes Pfarrblatt — ausgezeichnet redigiert — 4. Seite zur Verfügung der Pfarrherren — vorteilhafter Preis. — Verlangen Sie Auskunft u. Probenummern. W. BLOCH, Buchdruckerei u. Verlag, Arlesheim

Cliché rasch und zuverlässig!

SCHWITTER A.-G.

BASEL Allschwilerstrasse 90
ZURICH Stauffacherstrasse 45

PHILOSOPHIA LOVANIENSIS

GRUNDRISS DER PHILOSOPHIE IN EINZELDARSTELLUNGEN
HERAUSGEGEBEN VON PROFESSOREN DES INSTITUT SUPERIEUR
DE PHILOSOPHIE AN DER UNIVERSITÄT LÖWEN

DEUTSCHE AUSGABE BESORGT VON DR. P. MAXIMILIAN ROESLE

Mit dieser Reihe will das Löwener Institut der philosophisch interessierten Öffentlichkeit die Grundlinien eines modernen philosophischen Systems aufzeigen. Die neuesten Ergebnisse philosophiegeschichtlicher Untersuchungen, die Einbeziehung philosophischer und einzelwissenschaftlicher Forschung, ferner die bedeutenden systematischen Fortschritte der neuscholastischen Bewegung sind hier zu einer zeitaufgeschlossenen Synthese vereinigt. Die deutsche Ausgabe umfaßt sieben Bände: 1. Einführung in die Philosophie, 2. Erkenntnislehre, 3. Logik, 4. Ontologie, 5. Philosophische Wissenschaftskritik und Kosmologie, 6. Philosophische Psychologie, 7. Ethik. Als erster Band ist soeben erschienen:

LOUIS DE RAEYMAEKER

EINFÜHRUNG IN DIE PHILOSOPHIE

Ins Deutsche übertragen von Dr. E. Wetzel
336 Seiten. Format 14×22 cm. Leinen gebunden Fr. 17.50

De Raeymaekers Buch besteht aus drei Teilen, und jeder von ihnen scheint mir ausgezeichnet zu sein. Der erste gibt dem Anfänger einen wertvollen Einblick in das Wesen der Philosophie, und zwar so gut, daß ich nichts Besseres dieser Art kenne; der zweite besteht aus einer Übersicht der Geschichte der Philosophie; der dritte ist endlich eine sehr brauchbare bibliographische und arbeitstechnische Einführung in das ganze Gebiet.
Ich wage deshalb dieses Buch als eine didaktische Höchstleistung der Philosophie unserer Zeit zu kennzeichnen. . .
I. M. Bochenski, o. ö. Professor an der Universität Fribourg

Verlangen Sie den ausführlichen Sonderprospekt mit den Besprechungen des Werkes durch Prof. Heinrich Barth, Prof. Alois Dempf, Prof. René le Senne, Prof. F. J. von Rintelen und Prof. Alois Wenzl

BENZIGER-VERLAG, EINSIEDELN, ZÜRICH, KÖLN

FABRIKATION

von Präzisionsturmuhren
modernster Konstruktion

Revisionen
und Reparaturen
aller Systeme

Umbauten in
elektro-
automatischen
Gewichtsaufzug

Konstruktion
von Maschinen
und Apparaten
nach Zeichnung
und Modell

Telephon (033) 22964

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer, Bremgarten
Weinhandlung

• Beeidigte Meßweinlieferanten

Jakob Huber
Kirchengoldschmied
Tel. 24400 **Ebikon** Luzern

Sämtl. kirchlichen Metallgeräte: Neuarbeiten und Reparaturen, gediegen und preiswert

Inserat-Annahme *durch Räber & Cie., Frankenstraße, Luzern*

Meßweine und Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gutgelagerten Qualitäten
GÄCHTER & CO.
Weinhandlung **Altstätten**

Geschäftsbestand seit 1872 Beeidigte Meßweinlieferanten Telephon (071) 7 56 62

Bald beginnt in den Pfarreien der Kommunionunterricht. Die Mütter bereiten mit dem Seelsorger die Kinderherzen vor. Das Büchlein von

JOSY BRUNNER

Die Mutter und ihr Weißsonntags-Kind

ist in der 3. Auflage, neu bebildert, soeben erschienen. Schenken Sie es den Müttern der Erstkommunikanten zu Weihnachten!

Verlag:
Schweizerischer katholischer Frauenbund
Burgerstraße 17, Luzern
Postkonto VII 1153